J. publ. G.
917
25

Digitized by Google

J. publ. G. 917/25

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal b
11. 06. 87
ANSTREICHG.

Digitized by Google

<36602713750012

<36602713750012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

publ. G. 917/25

publ. d. 917 (25

B 24.39

Die Parteyen

der

teutschen Reichsversammlung,

ihre Programme, Statuten und Mitglieder-Verzeichnisse

von

Dr. Eisenmann.

Erlangen,
bey Ferdinand Enke.
1848.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Einleitung.

Da der menschliche Geist eine eben so große Mannichfaltigkeit bietet, als der menschliche Körper, und da in einer großen Versammlung sich eben so wenig zwey gleichgestimmte Seelen als zwey gleich geschnittene Gesichter finden, so kann es nicht fehlen, daß in jedem großen gesezgebenden Körper Männer von den verschiedensten Meinungen und Ueberzeugungen sizen und sohin auch die verschiedensten Staatsformen ihre Vertreter finden. Wir kennen drey hauptsächliche Staatsformen, nämlich die absolute Monarchie, die constitutionelle Monarchie und die Republik; aber jede dieser Staatsformen bietet wieder viele Verschiedenheiten; so kann die Republik eine social-demokratische oder communistische, eine absolut-demokratische, eine repräsentativ-demokratische, eine demokratisch-aristokratische, eine überwiegend aristokratische, eine demotheokratische ꝛc. seyn; dasselbe gilt von der constitutionellen Monarchie, die eine demokratische (Norwegen), eine demokratisch-aristokratische (Belgien), eine aristokratische (England), eine aristokratisch-theokratische (Schweden) oder überwiegend monarchische (Frankreich während der Restauration) seyn kann, bis sie endlich nur noch den Anschein der constitutionellen Monarchie hat und den Uebergang zur absoluten Monarchie bildet, welche leztere selbst wieder in verschiedenen Schattirungen auftritt, je nachdem sie sich an die einmal gegebenen Gesezе hält, einen unabhängigen Richterstand achtet oder nach bloser Willkür waltet.

Es sind aber nicht blos die zahllosen Spielarten von Regierungsformen, welche als zu erstrebende Endzweke eine eben so große Verschiedenheit in den Meinungen bey den Mitgliedern eines gesezgebenden Körpers bedingen, sondern es kommt auch noch die

Digitized by Google

Verschiedenheit in den Ansichten über die Wahl der Mittel für den gesetzten Zwek oder die Art und Weise, wie die als die beste erkannte Staatsform zu erreichen sey, hiezu, denn während ein Theil troz aller erlebten Täuschungen immer noch bereit wäre, alles oder so ziemlich alles in die Hand der Regierung zu geben, hält der andere Theil exclusiv an der Volkssouveränität, will die Verfassungen durch das Volk und nur durch das Volk gegeben wissen; ein dritter Theil endlich sieht im Volk und in der Regierung Gleichberechtigte und möchte Alles auf dem Wege des Vertrags oder der Vereinbarung ordnen. Ueberdies scheut ein Theil der Volksvertreter jede energische That und möchte alles auf dem Wege der Unterhandlung abmachen und, wo diese nicht zum Ziele führet, sich lieber unterwerfen als der Gewalt mit Gewalt begegnen, während der andere Theil behauptet, der Boden sey nicht von der Versammlung, sondern vom Volk erobert worden, die Versammlung habe sohin die Verpflichtung, ihn dem Volk zu erhalten, und wenn gegen Erwarten ihre Autorität dazu nicht ausreichen sollte, so müsse sie das Volk und seine Kraft, nöthigenfalls auch seinen Zorn zu Hülfe rufen. Es ist hier nicht der Ort, diese verschiedenen Ansichten zu würdigen, sondern es handelt sich nur darum, nachzuweisen, daß in Bezug auf Zwek und Mittel eine unendliche Verschiedenheit der Meinungen denkbar und, wie die Geschichte lehrt, auch in jedem größeren gesezgebenden Körper wirklich gegeben sey.

Wenn wir auf die Gesinnung als solche Rükficht nehmen dürften, so könnten wir vielleicht behaupten, daß in jeder größeren Versammlung alle politischen Farben, von der communistischen Republik bis zur absolutesten Monarchie vertreten sind; allein die Gesinnung als solche ist uns nicht zugängig, wir können sie nur in so weit beurtheilen, als sie sich durch Worte oder Thaten äußert, und in dieser positiven, wahrnehmbaren Wirklichkeit finden wir selten oder nie alle politischen Meinungen in einer und derselben Versammlung. In der einen (z. B. in Frankreich) beginnt die Reihe mit der communistischen Republik und endet mit der plutokratischen Republik oder mit den leisen Wünschen nach der constitutionellen Monarchie, in der andern beginnt sie mit der demokratischen Republik und reicht bis zur demokratisch-aristokratischen constitutionellen Monarchie (z. B. in der teutschen Reichsversammlung), in

Digitized by Google

einer dritten beginnt sie mit der demokratisch-constitutionellen Monarchie und reicht bis an die Grenze des Absolutismus oder in diesen hinein.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß jene Mitglieder einer gesezgebenden Versammlung, die sich in ihren Gesinnungen und Bestrebungen nahe stehen, sich auch zu gemeinschaftlichem Handeln und zum Behuf der wechselseitigen Unterstüzung vereinigen, und dadurch bilden sich die Parteyen. Die politische Farbe einer Partey läßt sich nicht wohl durch einen Namen ausdrüken, deswegen wurden die Parteyen bald nach ihren Zusammenkunftsorten, bald durch Spiznamen, bald durch allegorische Begriffe*) bezeichnet. Während der Restaurationsperiode kamen in Frankreich die von dem Siz der Parteyen entnommenen Ausdrüke Linke, Rechte und Centrum zur Bezeichnung der Parteyen in der Volkskammer in Gebrauch, und da man mit denselben nicht ausreichte, so unterschied man eine äußerste Linke, eine Linke, ein linkes Centrum, ein rechtes Centrum, eine Rechte und eine äußerste Rechte. Ursprünglich wollte man mit diesen Bezeichnungen das Verhältniß der Parteyen zu der bestehenden Regierung andeuten, so daß jene Partey als die äußerste Rechte galt, welche unbedingt mit der Regierung ging, während jene die äußerste Linke genannt wurde, welche der Regierung am feindlichsten gegenüber stand. Als aber nach der July-Revolution des Jahres 1830 die Legitimisten auf der äußersten Rechten sizen blieben, obwohl gerade sie die entschiedensten Gegner der Regierung waren, da mußte man für die Worte Linke und Rechte andere Begriffe suchen, und man verstand darunter nicht mehr die Beziehungen der Partey zur bestehenden Regierung, sondern das Verhältniß derselben zur Idee der politischen Freyheit: während auf der äußersten Rechten die Absolutisten saßen, saßen auf der äußersten Linken die Republikaner; während auf der Rechten im engern Sinne diejenigen saßen, welche eine Constitution mit überwiegendem Einfluß des Monarchen wollten, sah man auf der Linken im engern Sinn diejeni-

*) Die Ausdrüke Tory und Whig, welche im englischen Parlamente gebräuchlich sind und von denen der erste einen schäbigen Bettler und der lezere eine runde Perrüke bedeutet, sind eben so wie früher der Ausdruk Geusen bey den Niederländern solche Bezeichnungen, während die Ausdrüke Berg und Sumpf beym französischen Convent allegorische Begriffe sind.

Digitized by Google

gen, welche eine demokratische Verfassung in der Monarchie erstrebten, und während im rechten Centrum die parlamentarische Herrschaft der Geldaristokratie in so weit gewünscht wurde, als solche ohne einen Conflikt mit der Regierung möglich war, kämpfte man im linken Centrum für die Herrschaft der Geldleute selbst, auf die Gefahr eines Zusammenstoßes mit der Regierung.

Diese Bedeutung der Ausdrüke rechts und links muß schon deßwegen festgehalten werden, weil in allen jenen Staaten, wo die Majoritäten regieren, sohin die Regierung resp. das Ministerium sehr wandelbar ist, die Stellung der Parteyen zu der eben bestehenden Regierung nicht den Ausdruk für ihre politische Farbe liefern kann, sondern nur die politischen Meinungen oder die Regierungs-Grundsäze der Parteyen in Frage kommen. So ist es auch den Engländern nie eingefallen, mit dem Ausdruk Whig den Begriff der Opposition, noch mit dem Ausdruk Tory den Begriff der Regierungspartey zu verbinden, denn bald waren die Torys im Amt und die Whigs in der Opposition, bald waren die Whigs im Amt und die Torys in der Opposition: die Ausdrüke Whig und Tory galten Partey-Ansichten und Regierungs-Grundsäzen. Wenn daher ein oder der andere Journalist die teutsche Reichsversammlung tadelte, weil sie gleich Anfangs auch die Parteystellungen nach rechts und links unterschied, und seinem Tadel die Motive beyfügte, daß diese Ausdrüke bey uns eine Anwendung deßwegen nicht finden können, weil eine freundliche oder feindliche Stellung zur Regierung gar nicht denkbar sey, da eine solche noch gar nicht vorhanden, so haben diese Journalisten nur beurkundet, daß sie mit den fraglichen Ausdrüken ganz irrige Begriffe verbunden haben, und überdieß haben sie übersehen, daß recht gut die Gesammtheit der teutschen Fürsten als eine der teutschen Reichsversammlung gegenüber stehende, und nicht immer freundlich gegenüber stehende Macht gedacht werden konnte und mußte.

Die Bildung von Parteyen in größern gesezgebenden Versammlungen entspricht aber nicht bloß der menschlichen Natur, sondern sie ist sogar zur Förderung des Zwekes solcher Versammlungen nöthig, denn dadurch, daß die Gleichgesinnten sich vereinigen und in ihren Parteyversammlungen (Clubs) die auf die Tagesordnung der Sizungen kommenden Fragen vorher berathen, ergeben sich verschie-

Digitized by Google

dene Vortheile. Während in den Sizungen des Parlaments viel unnüzer Wortprunk aufgewendet wird, hält man sich in den vertraulichen Berathungen der Parteyversammlungen mehr an die Sache selbst; es spricht hier mancher, der in der allgemeinen Sizung Bedenken trägt, die Tribüne zu besteigen, und dessen wenige Worte oft mehr werth sind als lange Reden. Ergreift dann einer von der Partey das Wort in der allgemeinen Sizung, so kann er in seine Rede alles aufnehmen, was die Partey-Berathung Belehrendes ergeben hat. Durch diese Parteyberathungen wird aber auch die Arbeit in den allgemeinen Sizungen befördert und abgekürzt; denn die Parteyen lassen ihre Mitglieder keine Anträge stellen, die nicht von der Partey genehmigt sind, und überdies wählen die Parteyen gewöhnlich bey den einzelnen Fragen ihre Redner für die allgemeine Sizung. Die Theilnahme an einer Partey hat freylich für die Abgeordneten das Unangenehme, daß sie ihre individuelle Freyheit theilweise opfern und oft gegen ihre Neigung stimmen müssen, ja was noch schlimmer ist, sie müssen dadurch zuweilen den Schein einer politischen Farbe annehmen, die sie eigentlich nicht haben; aber wie im Staate jeder Einzelne etwas von seiner unbedingten Freyheit opfern muß, damit die Freyheit Aller bestehen könne, so opfert auch hier in den Clubs der Abgeordnete einen Theil seiner Unabhängigkeit zur Förderung des Ganzen.

Die Parteyen einer gesezgebenden Versammlung und die Mitglieder der verschiedenen Parteyen muß man aber kennen, wenn man sich ein richtiges Urtheil von dem innern Getriebe der Versammlung und von dem politischen Charakter der einzelnen Mitglieder bilden will. Die einzelnen Reden und Abstimmungen reichen dazu nicht aus. Erst wenn man die Parteyen und ihre Mitglieder und die herrschende Majorität kennt, dann wird man begreifen, warum dieser oder jener Beschluß angenommen oder abgelehnt werden konnte, warum diese oder jene Wahl so ausfallen mußte, wie sie wirklich ausgefallen ist.

Aus diesen Gründen erachteten wir es für zweckdienlich, eine Darstellung der verschiedenen Parteyen der teutschen Reichsversammlung, ihrer Programme, Statuten nebst den Verzeichnissen ihrer Mitglieder zu liefern, und glauben dadurch denjenigen, welche sich ernstlich für diese Versammlung interessiren, einen Dienst zu er-

Digitized by Google

zeigen. Wo wir uns eine kritische Beleuchtung des aufgestellten Programms erlauben, wird dieselbe rein wissenschaftlich gehalten und gewiß so gefaßt seyn, daß sie niemand verlezen kann.

I. Die Partey Milani.

(Aeußerste Rechte.)

Diese Partey war eine der ersten, die sich gebildet haben. Sie trat im Juny im sogenannten steinernen Haus zusammen und siedelte Ende Sept. in das Kaffeehaus Milani über, von welchem sie den Namen annahm. Sie darf als die äußerste Rechte bezeichnet werden *).

1. Leitende Prinzipien.

1) Zwek und Aufgabe der Nationalversammlung ist die Gründung der teutschen Verfassung.

2) Dieselbe kann nur durch Vereinbarung mit den Regierungen der teutschen Einzelstaaten für diese rechtsgültig zu Stande kommen. Die Zustimmung der Einzelstaaten kann ausdrüklich oder stillschweigend ertheilt werden.

3) Mit Ausnahme der Verfassung und der einen integrirenden Bestandtheil derselben bildenden Gesezе steht der Nationalversammlung der Erlaß neuer Gesezе für Teutschland nur insoweit zu, als dieselben die Geltendmachung der durch das Gesez vom 28. Juny der Centralgewalt beygelegten Befugnisse betreffen.

4) Die National-Versammlung übt nur die constitutionelle Controlle der Handlungen des Reichsministeriums und befaßt sich nicht mit Einmischung in executive Maßregeln.

---

*) Da die Partey Milani den Gegensaz zu der äußersten Linken bildet, und da man die Linke als die Vorkämpferin der rothen Republik darzustellen kein Bedenken trug, so hat diese dafür die Partey Milani als die Vertreterin der rothen Monarchie verdächtigt. Solche Uebertreibungen können nichts Gutes stiften und wir werden sie verurtheilen, wo wir sie auch treffen werden.

Digitized by Google

5) Soweit diese Prinzipien nicht verletzt werden, vermag sich die Gesellschaft mit andern Fraktionen der Nationalversammlung zu verständigen und mit ihnen zu gehen; wo jenes der Fall, tritt eine streng festhaltende, eine Vermittlung ausschließende Scheidung ein.

Frankfurt, 30. September 1848.

2. Statuten.

1) Die Mitglieder verpflichten sich, beabsichtigte selbstständige oder Verbesserungsanträge, sowie Interpellationen an die Minister, vor deren Einbringung in die Nationalversammlung einer Verhandlung in der Gesellschaft zu unterwerfen und von denselben abzustehen, wenn sie nicht die Unterstüzung der Majorität der Gesellschaft in gemeinschaftlicher Versammlung finden.

Eine Ausnahme hievon ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zuläßig und wird außerdem nur in unvorhergesehenen dringenden Fällen, und im Verlaufe der Verhandlungen während der Sizungen der Nationalversammlung, mit Genehmigung des Vorstandes, für gerechtfertigt angesehen.

2) Die Gesellschaft sucht sich für die Abstimmungen in der Nationalversammlung über die vorkommenden einzelnen Fragen möglichst zu einigen.

Wenn in einer eigens berufenen, oder aus wenigstens der Hälfte der Mitglieder bestehenden Versammlung zwey Drittel der Anwesenden eine Frage für eine Parteyfrage erklären, darf kein Mitglied der Minderheit gegen die von der Mehrheit angenommene Ansicht in der Nationalversammlung sprechen oder stimmen — jeder in einer solchen Parteyfrage von einer Versammlung der Gesellschaft gefaßte Beschluß ist auch den Abwesenden mitzutheilen.

3) Für die Vertretung der Ansichten und Beschlüsse der Mehrheit der Gesellschaft in der Nationalversammlung, sowohl bey offenen als bey Parteyfragen, versichert sich die Gesellschaft in der Regel zum Voraus bestimmter Redner aus ihrer Mitte.

4) Sizungen der Versammlung finden Sonntag, Montag, Mittwoch und Donnerstag, jedesmal Abends 7 Uhr, statt.

5) Die Gesellschaft wählt für je 4 Wochen einen Vorstand von 3 Mitgliedern.

Digitized by Google

6) Die Mitglieder des Vorstandes haben abwechselnd die Verhandlungen der Gesellschaft zu leiten, für Ordnung und Ruhe, insbesondere für das Unterbleiben von Privatunterhaltung während der Berathungen zu sorgen. — Ihnen liegt ob, nach Umständen für die Aufzeichnung der gefaßten Beschlüsse Sorge zu tragen und alle sonstigen Geschäfte der Gesellschaft zu führen.

7) Dem Vorstand steht der Vorschlag zur Ernennung von Ausschüssen, Berichterstattern ꝛc. zu, soferne nicht die Versammlung Wahl durch Stimmzettel beschließt.

8) Wenn ein Mitglied der Gesellschaft Frankfurt mit Urlaub verlassen will, so hat dasselbe hievon vorher dem Vorstande der Gesellschaft mündlich Anzeige zu machen.

9) Der Aufwand für Miethe und die Bedürfnisse der Gesellschaft wird durch Beyträge der Mitglieder aufgebracht. — Ein auf 3 Monate ernannter Rechnungsführer besorgt die dießfallsigen Geschäfte.

10) Jeder Abgeordnete der Nationalversammlung, der nicht einer andern Vereinigung dieser Art angehört, kann als Mitglied in die Gesellschaft eintreten, wenn er sich durch Unterzeichnung dieser Statuten zu deren Befolgung verpflichtet und der Erklärung der Gesellschaft vom 30. Sept. 1848 durch seine Unterschrift beytritt.

11) Auch andere Abgeordnete der Nationalversammlung, oder Auswärtige, können zu einzelnen Sizungen durch ein Mitglied der Gesellschaft, mit Genehmigung des Vorstandes, als Zuhörer eingeführt werden.

12) Der Austritt aus der Gesellschaft steht jedem Mitglied frey, unter Erfüllung der Beytragspflicht für den laufenden Monat.

13) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn ein von wenigstens 10 Mitgliedern darauf gestellter Antrag in einer eigens berufenen Versammlung von zwey Drittheilen der Anwesenden angenommen wird.

3. Namensverzeichniß der Mitglieder.

v. Bally aus Beuthen.
v. Beisler aus München.
v. Boddien aus Pleß.
v. Bothmer aus Carow.
v. Bruck aus Triest.
Carl aus Berlin.
Czörnig aus Wien.
Deetz aus Wittenberg.
Detmold aus Hannover.
Egger aus Wien.
Evertsbusch aus Altona.
v. Flottwell aus Münster.
v. Gersdorf aus Tuetz.
Gombart aus München.

Digitized by Google

Grävell aus Frankfurt a/O.
v. Hayden aus Dorff.
Hülsmann aus Lennep.
Kutzen aus Breslau.
v. Lassaulx aus München.
Merck aus Hamburg.
v. Mühlfeld aus Wien.
v. Nagel aus Oberviechtach.
Naumann aus Frankfurt a/O.
Neubauer aus Wien.
Obermuller aus Passau.
Oertel aus Mittelwalde.
v. Radowitz aus Berlin.
Roß aus Hamburg.
v. Rotenhan aus Franken.
v. Schlotheim aus Wollstein.
Schrott aus Wien.
W. Schultze aus Potsdam.
Graf Schwerin aus Berlin.
v. Selchow aus Rettkewitz.
W. Tannen aus Zilenzig.
v. Treskow aus Grocholin.
v. Vincke aus Hagen.
v. Wedemeyer aus Schönrade.
v. Wegnern aus Lyk.
v. Wulffen aus Passau.

4. Bemerkungen.

Zu den leitenden Prinzipien dieser Partey erlauben wir uns folgende Bemerkungen. Der §. 2 derselben fordert eine Vereinbarung mit den teutschen Einzelstaaten, meint aber die Zustimmung der Einzelstaaten könne ausdrüklich oder stillschweigend erfolgen. Wir müssen gestehen, daß wir diesen Saz nicht verstehen, daß wir namentlich nicht begreifen, wie eine stillschweigende Zustimmung der Einzelstaaten eingeholt werden soll. Wollen diese Prinzipien etwa besagen, die Nationalversammlung berathet und votirt die Verfassung, ohne die Einzelstaaten dabey zu befragen, und sezt die Zustimmung derselben als eine stillschweigende voraus, dann ist obiger Saz eine leere Phrase, die den Regierungen der Einzelstaaten eher als ein Hohn, denn als ein redliches Zugeständniß erscheinen dürfte. Meint aber jener Saz, die Reichsversammlung solle die von ihr angenommene Verfassung den Einzelstaaten zur freyen Zustimmung vorlegen, so müßte nothwendigerweise den Einzelstaaten auch die Befugniß der Ablehnung eingeräumt werden, und für diesen Fall wünschten wir von der Partey Milani eine offene und unumwundene Erklärung, ob sie es wirklich für möglich hält, auf diesem Wege und gegenüber von 38 Einzelstaaten eine Reichsverfassung zu Stande zu bringen, und in wieviel Jahren im günstigsten Fall die Vereinbarung erreicht werden kann. Wir haben es oft ausgesprochen, daß wir eine Vereinbarung zwischen Volk und Regierung dringend wünschen; wir haben es offen bekannt, daß eine vereinbarte Verfassung eine festere Basis und mehr Aussicht auf Gedeihen und Dauer hat als eine einseitig aufgestellte und dem andern Theil aufgedrungene, aber wir sehen die Möglichkeit nicht ein, wie eine volksthümliche Reichs-

Digitized by Google

verfassung mit 38 Staaten oder mit deren Regierungen vereinbart werden könne. Deßhalb erscheint es uns viel redlicher, wenn wir den Regierungen und den Kammern der Einzelstaaten geradezu erklären, daß wir die Vereinbarung allerdings im Prinzip anerkennen, daß wir aber von derselben wegen der Unmöglichkeit ihrer Ausführung Umgang nehmen müssen, und daß wir dabey auf die politische Weisheit und den guten Willen der Regierungen und der Kammern der Einzelstaaten rechnen.

Der §. 3 der Prinzipien räumt der teutschen Reichsversammlung nur eine begrenzte gesezgebende Gewalt ein: sie soll außer der Reichsverfassung nur solche Gesezе erlassen dürfen, welche zur Geltendmachung der der Centralgewalt beygelegten Befugnisse dienen. Die Reichsversammlung dürfte sonach keine Gesezbücher über Civil- und Strafrecht, über Civil- und Strafprozeß, über Handels- und Wechselrecht erlassen und würde außer Stand gesezt, Teutschland die großen Vortheile gemeinschaftlicher Gesezе zu gewähren, ohne welche die teutsche Einheit nie eine Wahrheit werden kann. Man kann allerdings entgegnen, diese Gesezgebung könne den künftigen Reichstagen vorbehalten bleiben; allein einen annehmbaren Grund für eine solche Vertagung der Gesezgebung wird man nicht anführen können, denn die zwey Häuser, welche auf den künftigen Reichstagen berathen werden, können der Gesezgebung nicht förderlich seyn, da es schon äußerst schwierig ist, ein Gesezbuch durch eine Kammer berathen und votiren zu lassen. Hat man doch in der neuesten Zeit in Bayern sich veranlaßt gesehen, den Ausschüssen der beyden Kammern die Vollmacht zur Bearbeitung und Votirung des Strafprozesses zu übertragen, weil man einsah, daß auf dem gewöhnlichen parlamentarischen Weg nicht fortzukommen war; und wir sollten im Gegentheil die Gelegenheit einer einfacheren Behandlung aufgeben und so die Einführung gemeinschaftlicher Gesezbücher für ganz Teutschland in eine unberechenbare Ferne oder gar in Frage stellen? Das kann Niemand wollen, der einen Funken von Vaterlandsliebe hat.

Zu §. 4 haben wir zu bemerken, daß allerdings die Nationalversammlung nicht regieren solle, daß sie aber nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, in allen Fällen, wo es ihr nöthig scheint, die Prinzipien anzugeben, nach welchen regiert werden muß. Wir haben noch keine definitive Regierung und noch keine

Digitized by Google

Verfassung; es ist alles noch provisorisch; und da sind die Vertreter des Volks bey schwerer Verantwortung verpflichtet, zu wachen, daß der Boden, welchen das Volk mit seinem Blute erobert hat, nicht unter unsern Füßen verloren gehe; und dazu reicht eine bloße Controlle der geschehenen Regierungshandlungen nicht immer aus. Es besteht aber immerhin noch ein bedeutender Unterschied zwischen dem Selbstregieren und der Vorsorge, daß nicht gegen die Interessen des Volks regiert werde, und diese Vorsorge kann die Reichsversammlung, wenn sie ihrer Pflicht nicht untreu werden will, nicht aufgeben.

In Bezug auf die Mitglieder dieser Partey erlauben wir uns folgende Bemerkungen. Der Abstammung nach zählt diese Partey 22 Preußen, 6 Oestreicher, 7 Bayern, 2 Hannoveraner, 2 Hamburger und einen aus Altona, aber keine Württemberger, Sachsen, Badener, Hessen, Nassauer. Die Richtung dieser Partey ist demnach eine vorherrschend preußische, was sich schon bey einigen Gelegenheiten gezeigt hat, und sich namentlich bey den Berathungen über die Einführung der definitiven Centralgewalt zeigen wird. Denn was die preußischen Mitglieder der Partey in dieser Beziehung wollen, ist bekannt, und es ist daher schwer einzusehen, wie bayrische Abgeordnete der Richtung dieser Partey folgen können.

Dem Stande nach zählt diese Partey 15 Geburtsaristokraten, 3 Geldaristokraten (Carl, Merck und Roß), 12 Bureaukraten und einige Professoren und Advokaten.

Die praktische Haltung der Partey ist noch wichtiger als ihr Programm, denn bisher hat sie in allen wichtigen Fragen im Sinne der Regierungen und theilweise auch im Sinne der Priesterherrschaft gestimmt, wie solches die stenographischen Berichte ergeben, und bey der ruhigsten und unbefangensten Betrachtung drängt sich uns die Ueberzeugung auf, daß diese Partey und die ihr Nahestehenden der constitutionellen Monarchie mehr schaden, als die äußerste Linke.

II. Die Partey im Casino.

(Die Rechte im engern Sinne.)

Diese Partey trat Ende Juny zusammen und beabsichtigte, das Centrum der teutschen Reichsversammlung zu bilden; da aber in

Digitized by Google

jener Zeit die Gesellschaft des Württemberger Hofs auftrat und sich als linkes Centrum darstellte, so konnte die Casinogesellschaft nur als rechtes Centrum erkannt werden. Die ursprüngliche Casino-Gesellschaft erlitt aber Ende August eine Veränderung: 30—40 Mitglieder traten aus derselben aus, weil ihnen die genannte Gesellschaft zu weit rechts stand, und bildeten die Partey, welche wir sofort als Partey Landsberg vorführen werden. Da diese neue Partey immer noch auf der rechten Seite verblieb, sich aber nach ihrer ausdrüklichen Erklärung mehr nach links stellt, so mußte sie als das rechte Centrum anerkannt werden, während die Casino-Gesellschaft zur Rechten im engern Sinn wurde. Erst nachdem diese Veränderung stattgefunden, verständigte sich die Casino-Gesellschaft über nachstehendes Programm und nachfolgende Statuten.

1. Programm.

Die Gesellschaft im Casino hat sich als eine constitutionelle ohne formelles Programm gebildet; sie bekennt sich aber zu folgenden Grundsäzen:

1) Im Verfassungswerk Festhalten am Beschluß der Nationalversammlung vom 27. May d. J.

Die teutsche Nationalversammlung als das aus dem Willen des Volks und den Wahlen der teutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freyheit Teutschlands, erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner teutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des leztern als gültig zu betrachten sind — ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet.

2) Die Einheit Teutschlands ist vor allem zu erstreben, daher kein Partikularismus, aber Anerkennung der den einzelnen teutschen Staaten und Stämmen in der Gesammtheit gebührenden Besonderheit.

3) Die politische Freyheit soll begründet und gesichert werden, — also keine Reaction; aber mit aller Entschiedenheit ist für die öffentliche Ordnung gegen die Anarchie zu kämpfen.

Frankfurt a/M. 25. Septbr. 1848.

Digitized by Google

2. Statuten.

1. Die Gesellschaft vereinigt gleichgesinnte Abgeordnete der Nationalversammlung zur Förderung des teutschen Verfassungswerkes durch vorberathende Besprechungen.

2. Die Mitglieder verpflichten sich, beabsichtigte selbstständige oder Verbesserungsanträge, sowie Interpellationen an die Minister, vor deren Einbringung in die Nationalversammlung einer Verhandlung in der Gesellschaft zu unterwerfen und von denselben abzustehen, wenn sie nicht die Unterstützung von wenigstens 20 Mitgliedern der Gesellschaft finden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zuläßig, und wird außerdem nur in unvorhergesehenen dringenden Fällen, und im Verlaufe der Verhandlungen während der Sizungen der Nationalversammlung, für gerechtfertigt angesehen.

3. Die Gesellschaft sucht sich für die Abstimmungen in der Nationalversammlung über die vorkommenden einzelnen Fragen möglichst zu einigen.

Wenn in einer eigens berufenen, oder aus wenigstens der Hälfte der Gesellschaft bestehenden Versammlung zwey Drittel der Anwesenden eine Frage für eine Parteyfrage erklären, darf kein Mitglied der Minderheit gegen die von der Mehrheit angenommene Ansicht in der Nationalversammlung sprechen oder stimmen.

Jeder in einer solchen Parteyfrage von einer Versammlung der Gesellschaft gefaßte Beschluß ist auch den Abwesenden mitzutheilen.

4. Für die Vertretung der Ansichten und Beschlüsse der Mehrheit der Gesellschaft in der Nationalversammlung, sowohl bey offenen als bey Parteyfragen, versichert sich die Gesellschaft in der Regel zum voraus bestimmter Redner aus ihrer Mitte.

5. Die Gesellschaft wählt für je 4 Wochen einen Vorstand von 7 Mitgliedern.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haben abwechsend die Verhandlungen der Gesellschaft an bestimmten Tagen der Woche zu leiten, für Ordnung und Ruhe, insbesondere für das Unterbleiben von Privat-Unterhaltung während der Berathungen zu sorgen, auch nicht zu gestatten, daß ein Mitglied ohne ausdrükliche Genehmigung der Gesellschaft länger als 5 Minuten rede.

Digitized by Google

Statuten-(Fort.)

Ihnen liegt ob, für die Aufzeichnung der gefaßten Beschlüsse Sorge zu tragen und alle sonstige Geschäfte der Gesellschaft zu führen.

7. Dem Vorstand steht der Vorschlag zur Ernennung von Ausschüssen, Berichterstattern u. s. w. zu, sofern nicht die Versammlung Wahl durch Stimmzettel beschließt.

8. Um dem Vorstande Mittheilungen an die Mitglieder der Gesellschaft zu erleichtern, wird leztere in Abtheilungen von je 10 Mitgliedern getheilt. Jede Abtheilung wählt einen Geschäftsführer aus ihrer Mitte. An diese Geschäftsführer richtet der Vorstand seine Mittheilungen zur Weiterbeförderung an die Mitglieder. Die Geschäftsführer dürfen daher in keiner Sizung ohne Beurlaubung bey'm Vorstande fehlen und müssen auch dann stets für einen Stellvertreter zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten sorgen.

9. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft Frankfurt mit Urlaub verlassen will, so hat dasselbe hiervon vorher dem Vorstande der Gesellschaft mündliche Anzeige zu machen.

10. Der Aufwand für Miethe und die Bedürfnisse der Gesellschaft wird durch monatliche vorauszuzahlende Beyträge der Mitglieder aufgebracht.

Ein vom Vorstande auf 3 Monate ernannter Rechnungsführer besorgt die dießfallsigen Geschäfte.

11. Jeder Abgeordnete der Nationalversammlung, der nicht einer andern Vereinigung dieser Art angehört, kann als Mitglied in die Gesellschaft eintreten, wenn er sich durch Unterzeichnung dieser Statuten zu deren Befolgung verpflichtet und der Erklärung der Gesellschaft vom 25. Sept. 1848 durch seine Unterschrift beytritt.

12. Auch andere Abgeordnete der Nationalversammlung, oder Auswärtige, können zu einzelnen Sizungen durch ein Mitglied der Gesellschaft, mit Genehmigung des Vorstandes, als Zuhörer eingeführt werden.

13. Der Austritt aus der Gesellschaft steht jedem Mitgliede frey, unter Erfüllung der Beytragspflicht für den laufenden Monat.

14. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt, wenn ein von wenigstens 10 Mitgliedern darauf gestellter Antrag in einer eigens berufenen oder aus wenigstens der Hälfte der Gesellschaft bestehenden Versammlung von zwey Dritttheilen der Anwesenden angenommen wird.

27. Sept. 48

Digitized by Google

3. Verzeichniß der Mitglieder.

Ambrosch aus Breslau.
v. Andrian aus Wien.
Bassermann aus Mannheim.
Becker aus Gotha.
Beckerath aus Crefeld.
Benedict aus Wien.
Bernhardi aus Kassel.
Beseler aus Greifswalde.
Bock aus Minden.
Braun aus Cöslin.
Briegleb aus Coburg.
Brons aus Emden.
Burgers aus Köln.
Cornelius aus Braunsberg.
Dahlmann aus Bonn.
v. Dallwitz aus Silgersdorf.
Decke aus Lübek.
Degenkolb aus Eulenburg.
Deiters aus Bonn.
Graf Dheym aus Prag.
Doblhof aus Wien.
Dröge aus Bremen.
Droysen aus Kiel.
Dunker aus Halle.
Ebmeyer aus Paderborn.
Eckart aus Lohr.
Edel aus Würzburg.
Fischer aus Jena.
v. Franke aus Rendsburg.
Frisch aus Ried.
M. v. Gagern aus Wiesbaden.
Gevekoht aus Bremen.
Giesebrecht aus Stettin.
Gr. Goltz aus Czarnikau.
Gründlinger aus Wolfpassing.
Gysaell aus Strehlow.
v. Hagenow aus Langenfelde.
v. Hartmann aus Münster.
Haubenschmidt aus Passau.
Haym aus Halle.
Heckscher aus Hamburg.
v. Henzig aus Dempowalonka.
Hergenhahn aus Wiesbaden.
Höchsmann aus Wien.
Hugo aus Göttingen.
Jürgens aus Stadtoldendorf.
Junkmann aus Münster.
v. Kalkstein aus Wegau.
Graf Keller aus Erfurt.
Knoodt aus Bonn.
Koßmann aus Stettin.
Kratz aus Wintershagen.
Künßberg aus Ansbach.
Küntzel aus Wolka.
Langerfeldt aus Wolfenbüttel.
Lette aus Berlin.
Marcks aus Duisburg.
Martens aus Danzig.
v. Massow aus Carlsberg.
Matthy aus Carlsruhe.
Mette aus Sagan.
Meviſſen aus Köln.
v. Mayern aus Wien.
Michelsen aus Jena.
Müller aus Würzburg.
München aus Luxemburg.
Nerreder aus Frauſtadt.
Neumayr aus München.
Nizze aus Stralsund.
Osterrath aus Danzig.
Ottow aus Labiau.
v. Plathen aus Neustadt. (Preuß.)
Plathner aus Halberstadt
Potpeschnigg aus Gratz.
Presting aus Memel.
Quante aus Ullstadt.
v. Raumer aus Berlin.
Reichensperger aus Trier.
Richter aus Danzig.
Röder aus Neustettin.
Rothe aus Berlin.
Rüder aus Oldenburg.
v. Sänger aus Grabow.
v. Salzwedel aus Gumbinnen.
v. Sauken aus Angerburg.
Scheller aus Frankfurt a/O.
Scheyp aus Wiesbaden.
Schick aus Weißensee.
Schirmeister aus Insterburg.
v. Schleussing aus Rastenburg.
v. Schmerling aus Wien.
Schrader aus Brandenburg.
Schreiber aus Bielefeld.
Schubert aus Königsberg.
Schuler aus Innsbruck.
Schultze aus Liebau.
Schwarz aus Halle.
Schwetschke aus Halle.
Sepp aus München.
Siehr aus Gumbinnen.
Siemens aus Hannover.
Simson aus Königsberg.
Simson aus Stargart.
v. Somarnga aus Wien.
Stavenhagen aus Berlin.
Teichert aus Berlin.

Digitized by Google

Thinnes aus Eichstätt.
Ungerbühler aus Mohrungen.
v. Unwerth aus Glogau.
Veit aus Berlin.
Vogel aus Dillingen.
Waitz aus Göttingen.
Waldmann aus Heiligenstadt.
Welcker aus Baden.
Wippermann aus Kassel.
v. Würth aus Wien.
Zachariä aus Bernburg.
Zachariä aus Göttingen.
v. Zenetti aus Landshut.
Zittel aus Bahlingen.
Zöllner aus Chemnitz.

4. Bemerkungen.

Betrachten wir für's erste das Programm dieser Gesellschaft, so unterscheidet es sich von dem der äußersten Rechten nur durch die Anerkennung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. May. Diese Anerkennung steht aber bloß hier im Programm; in der Wirklichkeit wird diese Gesellschaft kaum mit Energie für die Durchführung jenes Beschlusses einstehen. Sie war z. B. nicht dahin zu bringen, gegen das Beyziehen der slavischen Abgeordneten zum östreichischen Reichstag zu protestiren. — Das Vereinbarungsprinzip ist zwar nicht in das Programm dieser Partey aufgenommen, es wird aber auch nicht von ihr zurükgewiesen, im Gegentheil ist die Ablehnung dieses Prinzips das Merkmal, wodurch sich die nächstfolgende Partey von dieser unterscheidet. Das Programm sagt: die politische Freyheit soll gesichert werden — sohin keine Reaktion; aber mit aller Entschiedenheit ist für die öffentliche Ordnung, gegen die Anarchie zu kämpfen. Also gegen die Anarchie Entschiedenheit, gegen die Reaktion bloß ein frommer Wunsch. Diese Fassung des Programms bezeichnet in der That die parlamentarische Haltung dieser Partey. Zur Unterdrükung der Anarchie hat sie guten Willen, Muth und Zeit gehabt (was wir übrigens gar nicht tadeln), gegen reactionäre Bestrebungen aber aufzutreten, dazu hat sie weder den Willen noch die Zeit; sie behauptet bey solchen Vorkommnissen, die Reichsversammlung habe nichts anderes zu thun, als die Verfassung zu berathen; ob der Boden inzwischen von der Reaktion eingenommen wird, darauf geht sie nicht ein. Diese Partey war schon ursprünglich die kräftigste Stüze des Reichsministeriums.

Die Mitglieder derselben gruppiren sich nach ihrer Heimath folgendermaßen: 66 Preußen, 13 Oestreicher, 11 Bayern, 5 Hannoveraner, 4 Badener, 4 aus den sächsischen Herzogthümern, 2 Churhessen, 4 aus den Hanseestaaten, 3 Nassauer, 2 Schleswig-Hol-

Digitized by Google

steiner, 1 Sachse, 2 Braunschweiger, 1 Oldenburger, 1 Bernburger, 1 Limburger. Es leuchtet ein, daß in dieser wie in der vorhergehenden Partey das preußische Element sehr vorherrscht.

III. Die Partey Landsberg.

(Rechtes Centrum.)

Diese Partey bildete sich in den ersten Tagen des Septbr., indem ohngefähr 40 Mitglieder aus der Casino-Partey austraten, um sich etwas mehr nach links zu ziehen, sich ein entsprechendes Programm bildeten und ihre Zusammenkünfte anfangs in der Mainlust hielten, später aber beym Eintritt der schlimmen Witterung in den Landsberg übersiedelten.

1. Programm.

1) Der Verein der unterschriebenen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung nimmt für diese das Recht in Anspruch:

Die Verfassung des teutschen Bundesstaats selbstständig herzustellen und über alle in dieser Beziehung gemachten Vorschläge endgiltig zu beschließen.

Dagegen ist derselbe der Ansicht, daß alle mit dem Verfassungswerk nicht in Verbindung stehenden Angelegenheiten in der Regel an die Reichsgewalt zu verweisen sind.

2) Der Verein verlangt von den einzelnen teutschen Staaten die Aufopferung ihrer Selbstständigkeit nicht, wohl aber, daß sie sich eine Beschränkung derselben in so weit gefallen lassen, als solches zur Begründung eines einigen, festen und kräftigen Bundesstaats erforderlich ist. Demnach hält derselbe dafür, daß namentlich die obere Leitung des Heerwesens so wie die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Teutschlands in die Hände der Reichsgewalt gelegt werden müsse.

3) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die durch die jüngste Staatsumwälzung zur Geltung gekommenen Rechte des teutschen Volks weiter auszubilden und sicher zu stellen, allen auf Rükführung der früheren Zustände wie auf Zerrüttung der gesezlichen Ordnung

Digitized by Google

hinzielenden Bestrebungen entgegen zu würken und einen wahren Rechtsstaat zu gründen.

4) Der Verein erkennt in der auf demokratischen Grundlagen ruhenden constitutionellen Regierungsform diejenige, welche die Erreichung jener Zweke am zuverläßigsten verbürgt.

2. Statuten.

§. 1. Die unterzeichneten Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung treten in einen politischen Verein zusammen, dessen Zwek es ist, die in der Versammlung zur Verhandlung kommenden Gegenstände in gemeinschaftlichen Besprechungen vorberathend zu erörtern und eine feste Gesinnungsgenossenschaft zu bilden.

§. 2. Die wesentlichen Grundsäze des Vereins enthält das besonders ausgearbeitete Programm.

§. 3. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung des Programms und der Statuten erworben.

§. 4. Der Verein erwählt durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit auf je 4 Wochen einen Vorsizenden, zwey Stellvertreter, drey Schriftführer und für je drey Monate einen Schazmeister.

§. 5. Dieser Vorstand sorgt für die Abhaltung der Versammlungen, für Feststellung der Tagesordnung, für die Leitung der Verhandlungen und verwaltet alle äußeren Angelegenheiten der Gesellschaft.

§. 6. Die Verhandlungen sollen nicht in ausführlichen Reden bestehen. Wer sprechen will, erbittet sich von dem Vorsizenden das Wort und begründet, wenn er es erhalten hat, seine Ansicht kurz und bündig. In der Regel darf Niemand über 5 Minuten sprechen und keine Sizung länger als 2 Stunden dauern.

§. 7. Der Verein faßt seine Beschlüsse in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit. Sie werden von einem der Schriftführer zu Protokoll verzeichnet.

§. 8. Die einzelnen Mitglieder verpflichten sich, einander in der Reichsversammlung, soweit dieß mit ihrer Ueberzeugung vereinbar ist, gegenseitig zu unterstüzen. Wird ein Behandlungsgegenstand auf den Antrag eines Mitglieds durch einen Beschluß der Mehrheit des Vereins ausdrüklich für eine Parteyfrage erklärt, so darf kein Mitglied in der Reichsversammlung dagegen sprechen oder

Digitized by Google

stimmen; den zur Minderheit Gehörigen steht es jedoch frey, sich der Abstimmung zu enthalten.

§. 9. Die Mitglieder verpflichten sich, keinerley Anträge oder Interpellationen in die Reichsversammlung einzubringen, ohne daß dieselben vorher der Erörterung im Vereine unterworfen worden sind und in demselben die Unterstüzung von wenigstens 20 Mitgliedern gefunden haben. Wird ein solcher Antrag als Parteysache behandelt, so bezeichnet die Gesellschaft die Redner für denselben aus ihrer Mitte. Eine Ausnahme hievon findet nur statt, wenn irgend eine Angelegenheit unvorhergesehen zur Sprache gebracht, als dringlich behandelt und dadurch ein Mitglied des Vereins zur sofortigen Stellung eines Antrags in der Sizung veranlaßt wird.

§. 10. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frey. Seine Verpflichtungen gegen denselben hören mit dem Tage des Austretens auf.

§. 11. Auf unfreywillige Ausscheidung eines Mitglieds kann sowohl in Folge einer in der Reichsversammlung erklärten diesem Grundgeseze zuwider laufenden Abstimmung, als auch auf Grund der Ueberzeugung, daß ein Mitglied sich seiner politischen Gesinnung nach mit den übrigen nicht mehr in Uebereinstimmung befinde, angetragen werden.

§. 12. Zur Bestreitung der nothwendigen Auslagen wird von jedem Mitgliede bey Unterzeichnung der Statuten ein Gulden an den Schazmeister entrichtet. Dieser legt monatlich Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ab. Die ferneren Beyträge werden nach dem festzustellenden Bedürfnisse ausgeschrieben und eingezogen.

3. Verzeichniß der Mitglieder.

Bauer aus Bamberg.
Breusing aus Osnabrük
v. Buttel aus Oldenburg.
Dammers aus Nienburg.
Deinter.
Fuchs aus Breslau.
Groß aus Leer.
Grüel aus Burg.
Gülich aus Schleswig.
v. Hennig aus Dempowalonka.
Holland aus Braunschweig.
Jordan aus Gollnow.
Jordan aus Marburg.
Jordan aus Berlin.
Kraft aus Nürnberg.
Kerst aus Birnbaum.
Lang aus Verden.
Laudien aus Königsberg.
Löw aus Magdeburg.
Löw aus Posen.
Lüntzel aus Hildesheim.
v. Maltzahn aus Küstrin.
Marcus aus Bartenstein.
Merkel aus Hannover.

Digitized by Google

Münch aus Wetzlar.
v. Quintus-Icilius aus Falingbostel.
Röben aus Dornum.
Schauß aus München.
Schneer aus Breslau.
Scholz aus Neiße.
Sellmer aus Landsberg.
Stolle aus Holzminden.
Sturm aus Sorau.
Tellkamp aus Breslau.
Viebig aus Posen.
Wachsmuth aus Hannover.
Walter aus Neustadt.
Graf Wartensleben a. Swirssen.
Wedekind aus Bruchhausen.
Wichmann aus Stendal.

4. Bemerkungen.

Vergleichen wir das Programm der Partey Landsberg mit jenem der Casinopartey, so ergibt sich als wesentlicher Unterschied, daß die Partey Landsberg die Vereinbarung der Verfassung mit den teutschen Regierungen ausdrüklich ablehnt, während die Partey im Casino sich zu einer solchen ausdrüklichen Ablehnung nicht verstehen wollte; und gerade diese Differenz veranlaßte den Austritt der eben aufgeführten Abgeordneten aus der Casinogesellschaft. Im Uebrigen verspricht das Programm der Partey Landsberg, die März-Errungenschaften sicher zu stellen und auf dem errungenen neuen Rechtsboden ein einiges Teutschland mit demokratisch-constitutioneller Regierungsform zu schaffen, und in soweit wäre alles gut. Aber das Versprechen „die durch die jüngste Staatsumwälzung zur Geltung gekommenen Rechte des teutschen Volks sicher zu stellen" wird in seiner Ausführung mannigfach gedeutet, und wir können leider der Partey Landsburg nicht das Zeugniß geben, daß sie dieses Versprechen mit jenem Ernst aufgefaßt und erfüllt habe, der durch die Ereignisse geboten war. Die Partey Landsberg hat eben so wie die Parteyen Milani, Casino, Augsburger Hof sich durch die verabscheuungswürdigen Thaten des 18. Sept. den Blik trüben lassen, so daß sie nur die Anarchie und nichts als die Anarchie sah und das Reichsministerium unbedingt gewähren ließ, während die Reaction ganz ungestört täglich mehr Boden gewann, und jeder Unbefangene sich überzeugen mußte, daß dieses Ministerium weder den Willen noch die Kraft hatte, einen ernstlichen Kampf mit der Reaction zu bestehen. Oder hat die Partey Landsberg wirklich von unserem Ministerium mehr erwartet als geschmeidige Worte gegen die Regierungen und diplomatische Abfindungen, mitunter auch etwas Hohn gegen die Reichsversammlung, namentlich gegen die Minorität derselben? Hat das Ministerium bey den Vorgängen in

Digitized by Google

Schleswig-Holstein, in Wien, in Berlin, in Limburg irgend einen kräftigen Schritt gethan, die Würde der Centralgewalt zu wahren? Und bey alle dem hat die Partey Landsberg das Ministerium immer unterstüzt und mit den andern Fraktionen der Rechten Front gemacht gegen die Fraktionen der Linken, welche gewiß nicht für die Anarchie, sondern eben für jene „zur Geltung gekommenen Rechte des teutschen Volkes" gekämpft haben, welche sicher zu stellen die Partey Landsberg in ihrem Programm versprochen hat.

Was das Verfassungswerk selbst betrifft, so haben wir keine Ursache, an dem guten Willen der Partey Landsberg zu zweifeln; es ist ihr gewiß ernstlich darum zu thun, eine freysinnige Verfassung zu schaffen, und wenn wir in manchen Punkten mit ihr nicht einverstanden seyn werden, so sind das Differenzen, die in einer verschiedenen wissenschaftlichen Ueberzeugung ihren Grund haben. Die Partey Landsberg z. B. huldigt bey manchen Institutionen, z. B. bey der Mauth, bey der Regelung der Flußschifffahrt, bey der Post ꝛc. dem Partikularismus mehr, als sich mit den Garantieen der teutschen Einheit und einer starken Centralgewalt verträgt, und ich fürchte sehr, daß bald die Zeit kommen wird, wo über ihre Mißgriffe bey den Abstimmungen über diese Frage kein Zweifel mehr bestehen kann. In Bezug auf die rein politischen Institutionen der teutschen Reichsverfassung werden wir kaum mit der Partey Landsberg in Differenz kommen; denn diese Partey will eben so wie wir die constitutionelle Monarchie mit demokratischen Institutionen, ja in manchen Fragen geht diese Partey vielleicht noch etwas weiter als wir. Um aber gerecht zu seyn, müssen wir beyfügen, daß diese Bemerkungen hinsichtlich der zu schaffenden Verfassung auch auf die Casino-Partey ihre Anwendung finden, denn auch von jener Gesellschaft können und müssen wir in dieser Beziehung den besten Willen voraussezen, und es ist nur der ungemessene ja blinde Ministerialismus dieser Parteyen und der Mangel an aller Energie, wenn es sich darum handelt, den vom Volk eroberten neuen Rechtsboden zu behaupten und die Beschlüsse der Reichsverfassung durchzusezen, welchen wir, und mit uns der größte Theil von Teutschland, an diesen Parteyen tadeln, und welcher die Reichsversammlung um ihr Vertrauen beym Volk, die Centralgewalt um allen Einfluß bey den Regierungen gebracht hat.

Digitized by Google

Die Mitglieder der Partey Landsberg in Bezug auf Abstammung sind 21 Preußen, 11 Hannoveraner, 3 Bayern, 2 Braunschweiger, 1 Oldenburger, 1 Churhesse, 1 Schleswiger. Also auch hier preußisches Uebergewicht!

IV. Die Partey des Württemberger Hofs.

(Linkes Centrum.)

Die Partey des Württemberger Hofs hat sich im Juny gebildet und bestand gleich anfangs aus sehr achtenswerthen Elementen. Sie bildete nach ihrem eigenen Ausdruke das linke Centrum und bestrebte sich, gleichmäßig für die Einheit, Freyheit und Ordnung zu würken. Bey alle dem waren mehrere Mitglieder der Meinung, daß die Haltung dieser Partey noch nicht entschieden genug sey, dieselben traten im July aus und bildeten die Gesellschaft der Westend-Hall. Die Unterscheidungs-Momente zwischen der Westend-Hall und dem Württemberger Hof werden wir bey der Darstellung jener Partey besprechen. Nach dem Austritt der Mitglieder der Westend-Hall reorganisirte sich der Württemberger Hof, und bestand als eine achtunggebietende Partey, welche auf das Ergebniß der Berathungen und Abstimmungen einen großen Einfluß übte. Nach dem 18. Sept. aber glaubten mehrere Mitglieder dieser Partey ihre Unabhängigkeit aufgeben und das Reichsministerium unbedingt unterstüzen zu sollen; diese Mitglieder traten aus und bildeten die Gesellschaft des Augsburger Hofs, von welcher nach der Darstellung des Württemberger Hofes die Rede seyn wird. Nach diesen beyden Abzweigungen besteht die Gesellschaft des Württemberger Hofs mit folgendem Programm und Statuten:

1. Programm.

1) Wir wollen, daß der verfassunggebende teutsche Reichstag selbstständig die allgemeine teutsche Verfassung gründe. Wir verwerfen somit die Ansicht, daß der Reichstag in dieser Beziehung auf dem Boden des Vertrags mit den Regierungen — als Organen der einzelnen teutschen Staaten — stehe. Wir erachten hier-

Digitized by Google

durch eine Berücksichtigung der von den gedachten Regierungen an den Reichstag gebrachten und von diesem geeignet befundenen Ansichten nicht ausgeschlossen.

2) Wir wollen, daß die zu gründende teutsche Bundesverfassung in allen ihren Theilen die Souveränität des teutschen Volkes zur Grundlage habe und diese Grundlage sichere.

3) Wir wollen, daß die Souveränität der einzelnen teutschen Staaten denjenigen Beschränkungen und nur denjenigen Beschränkungen unterworfen werde, welche zur Begründung eines einigen und kräftigen Bundesstaates erforderlich sind.

4) Wir erachten alle übrigen Fragen zur Zeit für offen. 6, Juni 48

2. Statuten.

§. 1. Die Gesellschaft erwählt für je 4 Wochen einen leitenden Ausschuß von 3 Mitgliedern.

§. 2. Dieser Ausschuß hat für das Stattfinden der Versammlungen an bestimmten Tagen der Woche, sowie für die Feststellung der jedesmaligen Tagesordnung und die Leitung der Verhandlungen Sorge zu tragen. Desgleichen erledigt er alle übrigen sich ergebenden Geschäfte im Interesse der Gesellschaft.

§. 3. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft wird erworben durch Unterzeichnung des Programms und dieser Statuten.

§. 4. Die Gesellschaft erkennt die Nothwendigkeit an, einzelne Fragen als Parteyfragen zu erklären und zu behandeln. Die Entscheidung darüber erfolgt mit $^2/_3$ der Stimmen der in einer Versammlung Anwesenden, ist aber auch dann nur in dem Fall gültig, wenn diese $^2/_3$ Mehrheit mindestens die Zahl von $^1/_3$ der Gesammtheit der Gesellschafts-Mitglieder erreicht. — In Parteyfragen darf kein Mitglied der Gesellschaft gegen die von der Mehrheit angenommene Ansicht in der Nationalversammlung sprechen oder stimmen; wohl aber steht es den Mitgliedern der Minderheit frey, sich der Abstimmung zu enthalten.

§. 5. Die Mitglieder der Gesellschaft verpflichten sich, keine selbstständigen oder Verbesserungs-Anträge in der Nationalversammlung einzubringen, bevor solche der Diskussion in der Gesellschaft unterworfen worden sind und wenn sie nicht dabey die Unterstüzung von wenigstens zwanzig Mitgliedern der Gesellschaft gefunden haben.

Digitized by Google

Ob ein solcher Antrag als Parteysache zu behandeln sey, ist nach §. 4 zu beurtheilen. In diesem Falle bezeichnet die Gesellschaft die Redner aus ihrer Mitte, welche den Parteyantrag vertreten sollen.

Eine Ausnahme von der Vorschrift des §. 5 findet nur in solchen Fällen statt, wo durch die Dringlichkeits-Erklärung in einer Angelegenheit oder bey unvorhergesehenen Zwischenfällen in Bezug auf eine auf der Tagesordnung befindliche Sache ein Mitglied der Gesellschaft sich sofort in der Sizung zur Stellung eines Antrages gedrungen sieht.

§. 6. Es steht jedem Mitglied frey, in Folge des Ergebnisses der Abstimmungen in der Nationalversammlung auf die Ausscheidung eines andern Mitglieds anzutragen. Die Ausscheidung findet statt, wenn sich ¼ der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft dafür erklärt.

§. 7. Zur Bestreitung der nothwendigen Auslagen wird von jedem Mitgliede bey Unterzeichnung der Statuten 1 fl. als Beytrag eingezahlt. Nach Erschöpfung der hierdurch gebildeten Kasse wird der Ausschuß über die Verwendung der Einlagen Rechnung ablegen und eine neue Beysteuer beantragen.

3. Namensverzeichniß der Mitglieder.

Backhaus aus Jena.
Becker aus Trier.
Bernardy aus Greiz.
Bresgen aus Ahrweiler.
Böcking aus Trarbach.
Cetto aus Trier.
Cnyrim aus Frankfurt.
Cropp aus Oldenburg.
Dham aus Schmalenberg.
Drechsler aus Rostok.
Giskra aus Wien.
Groß aus Prag.
Grumbrecht aus Hannover.
Hermann aus München.
Hirschberg aus Sondershausen.
Höfken aus Hattingen.
Johannes aus Meiningen.
Köfferlein aus Bayreuth.
Kierulf aus Rostok.
Kirchgeßner aus Würzburg.
Köhler aus Wanzleben.
Leue aus Köln.
Liebmann aus Perleberg.
Mayfeld aus Wien.
Makowiczka aus Wien.
Mittermaier aus Heidelberg.
Möller aus Böhmen.
Müller aus Meiningen.
Neugebauer aus Böhmen.
v. Neuwall aus Wien.
Ostendorf aus Soest.
Pfeiffer aus Adamsdorf.
Plaß aus Stade.
Pinkert aus Zeitz.
Scherpenzeel aus Baarlo.
Schmitt aus Berlin.
Schneider aus Wien.
Schorn aus Eßen.
Stöker aus Langenfeld.
Stremayr aus Gratz.
Tellkampf aus Breslau.
Wedekind aus Bruchhausen.
Werner aus Coblenz.
Weißenborn aus Eisenach.
Wydenbrugk aus Weimar.
Zell aus Trier.
Ziegert aus Minden.

Digitized by Google

4. Bemerkungen.

Das Programm dieſer Geſellſchaft reicht zur Charakteriſirung derſelben ſo wenig aus, als ſolches bey den vorhergehenden Geſellſchaften der Fall iſt. Wenn wir nicht ſehr irren — und wir glauben nicht zu irren — ſo will die Partey des Württemberger Hofs vor allem die errungene Volksſouveränität behaupten und ſichern, und zwar nicht blos durch gehaltloſe Worte und geſchmeidige Unterhandlungen, ſondern auch, wenn es nöthig werden ſollte, durch das Aufgebot der materiellen Kräfte, indem ſie für's erſte die geſezlichen und geregelten Kräfte der der Centralgewalt aufrichtig ergebenen Staaten verwendet wiſſen will, und wenn dieſer Weg aus einem oder dem andern Grund nicht zum Ziele führen ſollte, kein Bedenken tragen würde, an das Volk ſelbſt zu appelliren. Dabey iſt aber die Partey nicht geſonnen, ſich an jede Kleinigkeit zu hängen, und noch weniger würde ſie zu parlamentariſchen Unziemlichkeiten ſich verſtehen. Was die Verfaſſungsform betrifft, ſo ſprechen ſich die Mitglieder dieſer Partey entſchieden für die Aufrechthaltung der conſtitutionellen Monarchie in den Einzelſtaaten aus, während ſie die Frage über das Reichsoberhaupt als eine offene betrachten. Es mag ſeyn, daß ein oder das andere Mitglied dieſer Partey in dieſer Charakteriſtik nicht den genauen Ausdruk ſeiner politiſchen Geſinnung findet, die Partey als ſolche aber glauben wir richtig gezeichnet zu haben.

Nach der Abſtammung zählt die Partey 17 Preußen, 10 Oeſtreicher, 7 aus den ſächſiſchen Herzog- und Fürſtenthümern, 4 Bayern, 3 Hannoveraner, 2 Meklenburger, 1 Badener, 1 Oldenburger, 1 Limburger, 1 Frankfurter.

V. Die Partey des Augsburger Hofs.

Wir haben bereits geſagt, unter welchen Umſtänden ein Theil der Mitglieder des Württemberger Hofs die Geſellſchaft des Augsburger Hofs gegründet hat; wir laſſen daher ſofort das Programm dieſer Geſellſchaft folgen.

Digitized by Google

1 und 2. Programm und Statuten.

Wir erkennen die Nothwendigkeit, unter den gegenwärtigen schwierigen Umständen die Centralgewalt in Wiederherstellung und Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung kräftigst zu unterstützen.

Wir erachten es daher als unsere Pflicht, für alle Maßregeln zu stimmen, welche geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen, und gegen alle Anträge, welche entweder darauf abzielen oder doch nothwendig dahin führen, die Centralgewalt in dieser ihrer ordnungstiftenden Thätigkeit zu hemmen und ihr Schwierigkeiten zu bereiten, oder welche ein Mißtrauen gegen sie bekunden.

Wir sind uns dabey entschieden bewußt, unter „Herstellung der Ordnung" nichts zu verstehen, was der Entwiklung der Freyheit und ihren durch die Revolution dieses Jahrs zur Geltung gebrachten Prinzipien entgegen wäre, und sind fest entschlossen, jeden unberechtigten Uebergriff in dieses Gebiet der unantastbaren Volksrechte, möchte das Reichsministerium, möchte eine Einzelregierung ihn versuchen, eben so unnachsichtlich, wie die freyheitsfeindlichen Bestrebungen der Anarchie zu bekämpfen.

Wir betrachten es als eine unerläßliche Bedingung der von uns dem Ministerium zu gewährenden Unterstützung, daß dasselbe sich offen, durch die That, zu eben diesem Grundsaze bekenne.

Wir verlangen ferner von dem Ministerium, daß dasselbe nicht bloß eine abwehrende, sondern auch eine positiv schaffende, vorwärts schreitende Politik entfalte und kräftig auf die einheitliche Gestaltung der gemeinsamen teutschen Angelegenheiten, auf die Förderung der Wohlfahrt im Innern, auf die Sicherheit und Macht Teutschlands nach Außen hinwirke, dadurch die Quellen gerechter Unzufriedenheit im Volke verstopfe und der Centralgewalt das ihr gebührende Ansehen und Vertrauen, der Nationalversammlung die zur Vollendung des Verfassungswerkes nothwendige Ruhe verschaffe.

Auf der Grundlage dieser politischen Anschauungen und Entschlüsse treten wir zum gemeinsamen Handeln als Partey zusammen.

In Verfassungsfragen halten wir fest an dem Programm des Württemberger Hofs, sowie wir auch dessen Statuten zur Regelung unserer äußern Geschäftsangelegenheiten vorläufig beybehalten.

Jedoch machen wir den Eintritt in unsere Gesellschaft vor allem

Digitized by Google

von der Bedingung abhängig, daß der Eintretende zu den oben aufgestellten praktischen Säzen ausdrüklich sich bekenne.

Anmeldungen zum Eintritt sind an den Vorstand zu richten, welcher dieselben der Gesellschaft mittheilt. Nur im Falle eines motivirten Widerspruchs gegen den Eintritt eines Angemeldeten findet eine förmliche Abstimmung über die Aufnahme statt.

Frankfurt a. M. 6. Oktober 1848.

3. Verzeichniß der Mitglieder.

Arneth aus Wien.
Barth aus Kaufbeuern.
Baumbach aus Kassel.
Biedermann aus Leipzig.
v. Breuning aus Aachen.
Burkard aus Bamberg.
Clemens aus Bonn.
Emmerling aus Darmstadt.
Esmarch aus Schleswig.
Fallati aus Tübingen.
Falk aus Ottolangendorf.
Frings aus Neuß.
J. Kaiser aus Wien.
Koch aus Leipzig.
Kunth aus Bunzlau.
Laube aus Leipzig.
Leverkuß aus Oldenburg.
R. Mohl aus Heidelberg.
Ostermünchner aus Griesbach.
Pannier aus Zerbst.
Paur aus Augsburg.
Pözl aus München.
Pretis aus Hamburg.
Rapp aus Wien.
v. Raumer aus Dinkelsbühl.
Reitmayr aus Regensburg.
Renger aus Kamnitz.
Reissinger aus Freistadt.
Rießer aus Hamburg.
Rößler aus Wien.
Rümelin aus Nürtigen.
Schierenberg aus Detmold.
Schlörr aus der Oberpfalz.
Schneider aus Lichtenfels.
Sprengel aus Waren.
Stahl aus Erlangen.
Stenzel aus Breslau.
Unterrichter aus Klagenfurt.
Wernher aus Nierstein.
Wiedenmann aus Düsseldorf.
Wurm aus Hamburg.
Zerzog aus Regensburg.

4. Bemerkungen.

Das Programm dieser Gesellschaft läßt gewiß für jeden Freund der gesezlichen Freyheit und der teutschen Einheit nichts zu wünschen übrig: es fordert, daß das Ministerium nicht bloß eine abwehrende sondern auch eine positiv schaffende, vorwärts schreitende Politik entfalte und kräftig auf die einheitliche Gestaltung der gemeinsamen teutschen Angelegenheiten ꝛc. hinwirke und dadurch die Quellen jeder gerechten Unzufriedenheit im Volke verstopfe; es verlangt eine unnachsichtliche Bekämpfung aller Uebergriffe in das Gebiet der unantastbaren Volksrechte wie der freyheitsfeindlichen Bestrebungen der Anarchie; es fordert, daß das Reichsministerium sich offen, durch die That, zu eben diesem Grundsaze bekenne. Das ist gewiß alles ganz gut; aber es muß sich bey Lesung dieses Pro-

Digitized by Google

gramms jedem nur halbweg Verständigen sofort die Frage aufdrängen: Wenn die Mitglieder des Augsburger Hofs es mit diesem Programm ernstlich meinen, und wenn sie sonst nichts wollen, als was in diesem Programm steht, wie kommt es dann, daß sie sich vom Württemberger Hof lossagten? Wir können uns nicht denken, daß irgend ein pflichttreuer Abgeordneter dieses Programm, sowie es vorliegt, ablehnen werde, und wir haben namentlich zu den Mitgliedern des Württemberger Hofs das feste Vertrauen, daß sie nicht daran denken, einem Ministerium Schwierigkeiten zu bereiten, welches die Anforderungen des Programms des Augsburger Hofs erfüllt, ja sie würden gewiß einem solchen Ministerium eine aufopferungsmuthige Ergebenheit weihen; und solches zu glauben, haben wir um so mehr Grund, da die Besonnenheit des Württembergerz Hofs an Aengstlichkeit grenzt, und da derselbe für das Ministerium, so wie es wirklich ist, in Fällen stimmte, wo wir uns verpflichtet hielten, mit den mehr nach links stehenden Fraktionen gegen dasselbe zu stimmen. Kann demnach der Augsburger Hof wirklich behaupten, daß das von ihm aufgestellte Programm den Gesinnungen des Württemberger Hofs nicht entspreche? Eine solche Behauptung, die in unseren Augen eine schwere Anklage gegen die Mitglieder des Württemberger Hofs ist, hat aber der Augsburger Hof durch seinen Austritt aus dem ersteren entschieden ausgesprochen.

Der Augsburger Hof hat seit dem Tage seines Zusammentritts, und dieser ist der sehr merkwürdige 6. Okt., immer mit den Parteyen des Landsberg und des Casino zu Gunsten des Ministeriums gestimmt; demnach wird er in Uebereinstimmung mit seinem Programm wohl auch behaupten müssen, daß das Ministerium jeden unberechtigten Eingriff der Einzelregierungen in das Gebiet der unantastbaren Volksrechte unnachsichtlich bekämpft; daß es nicht bloß eine abwehrende, sondern auch eine positiv schaffende, vorwärts schreitende Politik entfaltet und kräftig auf die einheitliche Gestaltung der gemeinsamen teutschen Angelegenheiten, auf die Förderung der Wohlfahrt im Innern, auf die Sicherheit und Macht Teutschlands nach Außen hingewirkt und dadurch die Quellen jeder gerechten

Digitized by Google

Unzufriedenheit verstopft und der Centralgewalt das ihr gebührende Ansehen und Vertrauen verschafft habe.

Solches mit Grund zu behaupten, dürfte sehr schwer fallen, dagegen behaupten andere, der Augsburger Hof habe mit schönen Worten einen argen Mißbrauch getrieben.

Wir mußten bey der Kritik des Augsburger Hofs länger verweilen, als bey der Beurtheilung der vorhergehenden Gesellschaften, weil der Uebergang der Mitglieder des Augsburger Hofs auf die rechte Seite des Hauses auf die Haltung der teutschen Reichsversammlung und dadurch auf die Geschike von Teutschland einen starken Einfluß geübt hat. So lange der Augsburger Hof mit dem Württemberger Hof vereint war, gab lezterer in allen wichtigen Fragen den Ausschlag, je nachdem er mit seinen 80 Mitgliedern und seiner Autorität der Linken oder der Rechten sich zuwendete. Das wußte das Reichsministerium recht wohl und hütete sich daher, gegen die Prinzipien des Württemberger Hofs zu verstoßen, ja es zog, aus Respekt vor dieser Partey, einige Mitglieder derselben (R. Mohl, Falatti, Wiedenmann) in seinen Rath; seitdem aber die Mitglieder des Augsburger Hofs sich vom Württemberger Hof getrennt haben und auf die rechte Seite übergegangen sind, ist die Rechte übermächtig und übermüthig geworden; und das Ministerium kümmert sich nicht mehr um die Prinzipien des Württemberger Hofs; zu dem Programm des Augsburger Hofs aber lacht es, denn diese Partey für sich, wenn sie es auch noch so ernstlich mit ihrem Programm meinte, ist ja ohne allen Einfluß; das Ministerium thut und unterläßt, was ihm beliebt, und wenn die rechte Seite je einmal Miene macht, den Schein einer Oppositionsstellung anzunehmen, so nimmt Herr v. Schmerling den Schein der Folgsamkeit an, er stimmt dann für Anträge, die er zuvor lebhaft bekämpft hatte*), weiß er ja doch, daß mit der Abstimmung die Sache selbst abgethan ist, und die Rechte strozt dann von patriotischem Bewußtseyn. Wenn es ein Verdienst war, das Ministerium Schmerling zu

*) Wir haben solches zweymal zu unserer großen Erbauung gesehen: einmal bey dem Antrag Giskra's gegen die Abstellung der politisch Verdächtigen zum Militär, einmal bey dem Antrag Berger's gegen gesezwidrigen Einfluß auf die Wahlen.

Digitized by Google

erhalten, so hat vor allem der Augsburger Hof auf dieses Verdienst Anspruch; sollte sich aber ergeben, daß das Ministerium Schmerling und seine Agenten nicht nur in Wien vieles versäumt, sondern auch in Berlin vieles verdorben haben, dann trifft die Mitglieder des Augsburger Hofs eine schwere Verantwortung.

Die Mitglieder des Augsburger Hofs sind nach ihrer nähern Heimath: 11 Bayern, 8 Oestreicher, 6 Preußen, 3 Sachsen, 3 Hamburger, 2 aus dem Großherzogth. Hessen, 2 Württemberger, 1 Churhesse, 1 Meklenburger, 1 Oldenburger, 1 Schleswiger, 1 aus Lippe-Detmold.

VI. Die Partey der Westendhall.

Wir haben oben in dem Bericht über die Gesellschaft des Württemberger Hofes bereits gesagt, daß aus derselben eine Anzahl von Mitgliedern im July ausgetreten ist und die Gesellschaft der Westendhall gebildet hat.

1. Programm.

Die Partey der Westendhall hat das Programm des Württemberger Hofs beybehalten; wir beschränken uns daher, auf dasselbe zu verweisen.

2. Statuten.

§ 1. Der Vorstand. Die Gesellschaft erwählt für je vier Wochen einen aus drey Mitgliedern bestehenden Vorstand; für die gleiche Zeit drey Schriftführer; für beständig einen Schazmeister.

Der Vorstand sorgt, nach Maßgabe dieser Statuten, für das Stattfinden der Versammlungen und für die Feststellung der jedesmaligen Tagesordnung; er leitet die Verhandlungen durch eines seiner Mitglieder.

Ueber wichtige, in der Nationalversammlung vorgelegte, Anträge und Ausschußberichte ernennt der Vorstand Referenten, die der Gesellschaft Vortrag halten.

Der Vorstand übernimmt in Fällen, in denen eine vorgängige Berathung mit der Gesellschaft unmöglich ist, die Vertretung der lezteren in der Nationalversammlung; er ist in solchen Fällen be-

Digitized by Google

rechtigt, Anträge zu stellen, von andern gestellte Anträge zu unterstüzen, von Beschlüssen, welche die Gesellschaft gefaßt hat, abzugehen. In diesen Fällen sind die Mitglieder bey der Abstimmung nicht an die Ansicht des Vorstandes gebunden.

§. 2. Innere Organisation. Die in der Gesellschaft zur Abstimmung gebrachten Fragen werden der Regel nach als Parteyfragen betrachtet, bey denen sich daher die Minderheit der Mehrheit unterordnet. Jedem Mitgliede steht jedoch der Antrag frey, eine Frage als offene zu behandeln; es entscheidet über diesen Antrag die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auch bey Parteyfragen hat der Dissentirende das Recht, sich seiner Abstimmung zu enthalten.

Selbstständige Anträge oder Verbesserungsanträge können seitens der Mitglieder nicht eingebracht werden, bevor sie der Gesellschaft mitgetheilt und von der Mehrheit der jedesmal Anwesenden genehmigt sind. Ausnahmen finden statt, wenn die Dringlichkeitserklärung einer Angelegenheit, oder nicht vorherzusehende Zwischenfälle ein Mitglied während der Sizung zur Stellung eines Antrags veranlassen; in solchen Fällen nimmt dasselbe zuvor mit den in der Sizung anwesenden Vorstandes-Mitgliedern Rüksprache.

§. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. Wer in die Gesellschaft eintreten will, ist von drey Mitgliedern derselben vorzuschlagen. Der Name der Angemeldeten und der Tag, an welchem über die Aufnahme beschlossen werden soll, werden in zwey vorhergehenden ordentlichen Sizungen durch den Vorstand angezeigt. Die in der vorher bestimmten Sizung gegenwärtigen Mitglieder sind ohne Rüksicht auf ihre Zahl berechtigt, die Aufnahme vorzunehmen. Die Aufnahme wird verweigert, wenn sich der vierte Theil der Anwesenden gegen dieselbe erklärt.

§. 4. Ausschließung eines Mitglieds. Der Antrag auf Ausschließung eines Mitglieds ist zuvörderst dem Vorstande mitzutheilen, der über denselben mit den Schriftführern zu berathen hat. Wird die Genehmigung zur Einbringung des Antrags von dem Bureau einstimmig ertheilt, so kann die Ausschließung durch zwey Drittheile der sämmtlichen Gesellschafts-Mitglieder entschieden werden.

Digitized by Google

§. 5. Abänderung der Statuten. Abänderungen der Statuten können nur durch eine Mehrheit von zwey Dritttheilen der sämmtlichen Gesellschaftsmitglieder, nach vorgängiger Bekanntmachung dieses Gegenstandes der Berathung in der vorausgehenden Sizung, beschlossen werden.

§. 6. Versammlungstage. Die regelmäßigen Versammlungen finden Montags, Mittwochs und Donnerstags Abends 8 Uhr statt. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Sizungen anzuberaumen.

Fremde dürfen nur in der Mittwochs-Sizung mit Genehmigung des Vorsizenden eingeführt werden.

§. 7. Kosten. Zur Bestreitung der Gesellschaftskosten zahlt jedes Mitglied einen Beytrag von einem Gulden. Nach Erschöpfung der hierdurch gebildeten Kasse beantragt der Schazmeister, nach vorgängiger Rechnungslegung, einen neuen Beytrag.

Frankfurt a M. 12. August 1848.

3. Namensverzeichniß der Mitglieder.

Abrens aus Sälzgitter.
Anderson aus Frankfurt a/O.
Archer aus Steyermark.
Blumröder aus Kirchenlamitz.
Caspers aus Coblenz.
Claussen aus Kiel.
Eckert aus Bromberg.
Engel aus Pinneberg.
Federer aus Stuttgart.
Freese aus Stargart.
Freudentheil aus Stade.
Geigel aus München.
Golz aus Brieg.
Gravenhorst aus Lüneburg.
Haggenmüller aus Kempten.
Hehner aus Wiesbaden.
Hildebrand aus Marburg.
Jucho aus Frankfurt.
Melly aus Wien.
Mayer aus Ottobeuern.
Müller aus Damm.
Murchel aus Stuttgart.
Nicol aus Hannover.
Paur aus Neiße.
v. Rappard aus Glambek.
Rapeaur aus Köln.
v. Reden aus Berlin.
Reh aus Darmstadt.
Riehl aus Wien.
Schoder aus Stuttgart.
Schott aus Stuttgart.
Schulz aus Weilburg.
Schulz aus Darmstadt.
Schwarzenberg aus Kassel.
H. Simon aus Breslau.
M. Simon aus Breslau.
Stokinger aus Frankenthal.
Ulrich aus Brünn.
Venedey aus Köln.
Vischer aus Tübingen.
Vogel aus Guben.
Wagner aus Steyr.

4. Bemerkungen.

Das Programm der drey Gesellschaften, Württemberger Hof, Augsburger Hof und Westendhall belehrt uns auf das Entschiedenste, wie wenig die auf dem Papier stehenden Programme ausreichen, um

Digitized by Google

die politische Gesinnung einer Partey auszudrüken, und wie nöthig es daher war, dem Abdruk der Programme und Statuten einige kritische Bemerkungen beyzugeben; denn die obengenannten drey Parteyen haben ganz dasselbe Programm, während sie bey den Abstimmungen selten mit einander gehen.

Die Mitglieder der Westendhall sind ganz einig darüber, daß der im März errungene neue Rechtsboden auf das Entschiedenste behauptet und bewacht werden müsse, und sprechen sich demnach für alle Mittel aus, welche sich für diesen Zwek als nöthig und zwekmäßig erweisen, und sie gehen hierin jedenfalls etwas weiter als die Mitglieder des Württemberger Hofs, während sie in Bezug auf diese Frage zu den entschiedensten Gegnern des Augsburger Hofs zählen.

In Betreff der herzustellenden teutschen Einheit stehen die Mitglieder dieser Partey nicht in vollständigem Einklang, denn wenn sie auch alle eine starke Centralgewalt wollen, so weichen sie doch darin von einander ab, daß die eine Hälfte die vollständige Einheit Teutschlands wünscht, die andere Hälfte aber das Föderativverhältniß im Interesse der Freyheit, der gleichen Berechtigung aller Provinzen und des allgemeinen Wohlstands bevorzugt. Diese Verschiedenheit der Gesinnung macht sich z. B. bey der Einrichtung des Reichstags geltend; denn während ein Theil der Mitglieder nur ein Volkshaus will, fordert der andere Theil neben dem Volkshaus auch ein Staatenhaus.

Die Staatsverfassung betreffend, so sind die Mitglieder dieser Partey in ihrer Mehrzahl entschiedene Freunde der Republik; allein sie achten das Recht der Majoritäten viel zu sehr, um im Entferntesten zu beabsichtigen, ihre Ueberzeugung der Majorität des teutschen Volks aufdringen zu wollen; ja sie haben die Ueberzeugung gewonnen und sprechen dieselbe unverhohlen aus, daß unter den obwaltenden Verhältnissen die demokratisch-constitutionelle Monarchie die passendste und allein mögliche Regierungsform für Teutschland sey. Wir fürchten aber, daß die Mehrzahl dieser Abgeordneten die constitutionelle Monarchie mit solchen Institutionen einführen möchte, welche den Bestand derselben für die Dauer mehr als zweifelhaft machen.

Man liebt es im parlamentarischen Leben, Parallelen mit der Vergangenheit zu ziehen, und so hat man denn auch die Mitglieder

Digitized by Google

der Westendhall mit den Girondisten der ersten französischen Revolution verglichen, und wir erachten diesen Vergleich für begründet, denn wir finden bey den Mitgliedern der Westendhall dieselbe Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung wie bey den Girondisten, und wir hegen daher im Interesse der Freyheit und der Humanität den Wunsch, daß diese Abgeordneten in ihren Bestrebungen glücklicher seyn möchten, als ihre französischen Vorgänger.

Der näheren Heimath nach zöhlt die Westendhall 12 Preußen, 5 Oestreicher, 6 Bayern, 5 Württemberger, 4 Hannoveraner, 2 Darmstädter, 2 Churhessen, 2 Holsteiner, 2 Nassauer, 1 Frankfurter.

VII. Die Partey des teutschen Hofs.

(Die Linke im engern Sinne.)

Die Linke war die erste Partey, welche sich gebildet und organisirt hat, und sie umfaßte ursprünglich alle jene Fraktionen, welche links vom linken Centrum standen, namentlich die Partey des Donnersbergs und des Nürnberger Hofs, welche aus ihr geschieden sind, erstere um noch weiter zu gehen als der teutsche Hof und die äußerste Linke bildend, leztere um sich hinsichtlich der Form des Auftretens etwas nach Rechts zu ziehen. Das Programm und die Statuten des teutschen Hofs hatten ursprünglich eine andere Fassung; die vorliegende erhielten sie erst gegen Ende Okt. d. J.

1. Programm.

§. 1. Die Partey der Linken, welche ihre Vereinsversammlungen im teutschen Hofe hält, erkennt als oberste Grundsäze für ihre Handlungsweise an: Volkssouveränität, demokratische Freyheit und Einheit des teutschen Vaterlandes, Humanität und Nationalität. Sie will die Volkssouveränität in ihrem vollen Umfange. Sie will daher die Feststellung der Reichsverfassung ausschließlich durch die teutsche Nationalversammlung — sie will für alle Zukunft die Gesezgebung ausschließlich und allein der Volksvertretung mit Ausschluß des Beystimmungsrechtes der vollziehenden Reichsgewalt überlassen wissen, unbeschadet einer nochmaligen Be-

Digitized by Google

rathung auf Grund erhobener Bedenken der Vollzugsgewalt. — Sie will eine Volksvertretung aus der freyen Wahl aller volljährigen Teutschen hervorgegangen und will deren Würksamkeit nur auf das dauernde Vertrauen des Volks gegründet wissen. — Sie will eine verantwortliche, nur auf Zeit gewählte vollziehende Reichsgewalt. — Sie will das Recht der einzelnen teutschen Staaten, ihre Verfassung festzustellen, sey es in Form der demokratischen Monarchie, sey es in Form des demokratischen Freystaates.

Sie will die vollkommenste Freyheit. — Sie will daher die Freyheit nicht mehr beschränkt wissen, als das Zusammenleben der Staatsgenossen unumgänglich nothwendig macht — sie will die Grundrechte aller Teutschen in diesem Sinne festgestellt, gegen alle Verkümmerung und alle vorbeugenden Maßregeln sowohl der Reichsgewalt als der Regierungen der einzelnen Staaten für alle Zukunft geschüzt. — Sie will gegen Verlezung eines jeden verfassungsmäßigen Rechtes das Klagerecht vor dem Reichsgericht gesichert haben.

Sie will die Einheit Teutschlands. — Sie will daher einen consequent durchgeführten Bundesstaat — eine gesezgebende und vollziehende Reichsgewalt, — die Reichsgesezgebung für bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht, gerichtliches Verfahren; sie will die Reichsgesezgebung im Schifffahrts-, Eisenbahnen-, Zoll-, Post-, Münz-, Maß-, Gewichts- und Bankwesen. — Sie will das Gesandtschafts- und Heerwesen ausschließlich für die Reichsgewalt. — Sie will die Souveränität der einzelnen Staaten und deren Selbstständigkeit nur so weit, als sie sich mit der Errichtung des Bundesstaats verträgt.

Sie will die Humanität. — Sie will namentlich ein hiernach gänzlich verändertes Unterrichtswesen — eine auf Humanität begründete Strafgesezgebung — ein Heerwesen gegründet auf Volkswehr. — Sie will Wegfall aller unsittlichen Staatseinnahmen — eine mit der Steuerkraft übereinstimmende Besteuerung. — Sie will im Allgemeinen durchgreifende Verbesserung der socialen Zustände des Volkes.

Sie will endlich Gleichberechtigung aller Nationalitäten. — Sie will demnach den auf teutschem Boden wohnenden fremden Nationalitäten Sprache, Sitte u. s. w., sie will den

Digitized by Google

auswärtigen Völkern das Recht ihrer Selbstbestimmung vollständig und uneingeschränkt gewahrt wissen.

Nur in der Anerkennung und Ausführung dieser Grundsäze sieht sie die Bedingungen der Größe und Macht Teutschlands.

2. Statuten.

§. 2. Die Partey der Linken im teutschen Hof sucht ihre Grundsäze mit voller Entschiedenheit und Consequenz vorzugsweise in der Nationalversammlung selbst zur Geltung zu bringen und erkennt hierin den ersten Beruf ihrer Mitglieder. Sie wird in der Nationalversammlung und namentlich bey Vertheidigung ihrer Grundsäze in Rede und Haltung die entsprechende Würde beobachten. Sie wird aber nie Anträge und Vorschläge einbringen, welche diese Grundsäze irgendwie verläugnen, oder zum Zwek der Vermittlung oder aus Nüzlichkeitsgründen ein theilweises Aufgeben dieser Grundsäze und somit eine Halbheit veranlassen.

§. 3. Die Mitglieder der Partey wirken nach einem gemeinschaftlichen festgestellten Plane, der, von der Mehrheit gefaßt, auch die Minderheit bindet. Die Mitglieder abweichender Meinung, deren Ueberzeugung nicht gestattet, im Sinne der Majorität zu sprechen und zu stimmen, haben sich in diesem Falle der Rede und Abstimmung in der Nationalversammlung zu enthalten.

§. 4. Die Partey der Linken im teutschen Hof enthält sich in der Regel nicht der Abstimmung; sollte aber die Mehrheit in einem einzelnen Fall beschließen, sich der Abstimmung zu enthalten, so bleibt der Minderheit die Ausübung ihres Stimmrechts in der Nationalversammlung für den Fall unbenommen, daß sie im Geiste der Grundsäze der Partey stimmt.

§. 5. Bey materiellen Fragen, z. B. bey Gegenständen der Handelspolitik, des Gewerbswesens u. s. w. sind die Mitglieder abweichender Meinung nicht behindert, diese unter gebührender Rüksichtnahme auf die von der Mehrheit der Linken ausgesprochene Ansicht in der Nationalversammlung geltend zu machen.

§. 6. Selbstständige und Verbesserungsanträge sowie Interpellationen sollen von Mitgliedern der Partey nur dann bey der Nationalversammlung eingebracht oder mitunterschrieben werden, wenn sie von der Mehrheit der Partey gutgeheißen worden sind. Eine

Digitized by Google

Ausnahme hievon machen dringende Interpellationen oder Anträge, sowie diejenigen Verbesserungsanträge, welche während der Sizung zu einem in Verhandlung begriffenen Gegenstande von einem Mitgliede der Partey gestellt werden. Es ist jedoch auch hierbey die Zustimmung einiger Mitglieder der Partey, namentlich eines Vorstehers, einzuholen.

§. 7. Die Partey im teutschen Hof veröffentlicht periodische Berichte über ihr Wirken und erkennt nur die darin ausgesprochenen Grundsäze als die ihrigen an.

§. 8. Wöchentlich finden in der Regel drey Versammlungen der Partey statt, am Montag, Mittwoch und Freytag. Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstande jedesmal den Mitgliedern bekannt zu machen. Regelmäßige Theilnahme und Erscheinen zur festgesezten Zeit bey den Versammlungen wird von jedem Mitgliede erwartet.

§. 9. Die Versammlungen sind in der Regel nur für Mitglieder zugänglich und können daher auch jederzeit auf deren alleinige Theilnahme beschränkt werden. Deputationen anderer Parteyen der teutschen Nationalversammlung werden jederzeit zugelassen und nehmen an der Berathung desjenigen Gegenstandes Theil, welcher den Zwek ihrer Sendung ausmacht. Abgeordneten der teutschen Nationalversammlung, welche nicht Mitglieder der Partey im teutschen Hofe sind, ist der Besuch der Versammlung eine Woche hindurch gestattet, um sich über ihren Beytritt entscheiden zu können. Auswärtige Gesinnungsgenossen, welche nicht Mitglieder der Nationalversammlung sind, bedürfen der Einführung durch ein Mitglied. Ausnahmen hiervon, bezüglich einer Erweiterung des Besuchs von Gesinnungsgenossen, bedürfen der Genehmigung der Partey. Der Name des Einführenden, wie des Eingeführten ist in eine dazu aufgelegte Liste einzutragen. Die Zahl der zuzulassenden Gesinnungsgenossen richtet sich nach der Größe des Versammlungslokals.

§. 10. Mit andern Parteyen der Nationalversammlung verhandelt die Partey in der Regel nur durch Deputationen. Eine gemeinsame Berathung mit andern Parteyen sezt einen desfallsigen Beschluß der Partey im teutschen Hofe voraus. Die in solcher gemeinsamen Berathung verhandelten Gegenstände kommen in abge-

Digitized by Google

sonderter Versammlung der Partey des teutschen Hofs dann zur Abstimmung, wenn drey Mitglieder dieser Partey darauf antragen.

§. 11. Auf je einen Monat werden 5 Mitglieder zu Vorstehern durch relative Stimmenmehrheit erwählt. Sie besorgen die innern Angelegenheiten der Partey, führen abwechselnd in deren Versammlungen den Vorsiz und das Beschlußbuch und leiten die parlamentarische Taktik in der Nationalversammlung, weshalb auch jeder Antrag auf namentliche Abstimmung von einem der Vorsteher zu genehmigen ist. Die Vertheilung der Geschäfte unter sich bleibt ihrer Vereinigung überlassen. Bey den Versammlungen liegt dem Vorsizenden insbesondere ob, darauf hinzuwirken, daß die Sprecher sich der möglichsten Kürze befleißigen. Der abtretende Vorstand legt am Schlusse eines jeden Monats Rechnung über Einnahme und Ausgabe ab.

§. 12. Außerdem wird für jeden Gegenstand, welcher in der Nationalversammlung zur Verhandlung kommt, ein Berichterstatter ernannt, welchem bey dieser Verhandlung zugleich die Pflicht obliegt, im Interesse der Partey die Fragestellung wahrzunehmen, und nöthigenfalls die Partey auf die betreffenden Punkte aufmerksam zu machen. Auch werden für die auswärtige Correspondenz 2 bis 4 Mitglieder mit der Obliegenheit ernannt, die Partey in fortwährender Kenntniß dieser Correspondenz zu erhalten.

§. 13. Zur Dekung der Ausgaben leistet jedes Mitglied einen angemessenen Monatsbeytrag.

§. 14. Mitglied der Partey der Linken im teutschen Hofe kann jeder Abgeordnete der teutschen Nationalversammlung werden, welcher sich zu den Grundsäzen und Zweken dieser Linken bekennt und nicht einer andern Partey der Nationalversammlung als Mitglied angehört. Die Unterzeichnung gegenwärtiger Punkte gilt als Beytrittserklärung. Durch diese Unterzeichnung verpflichtet sich das beytretende Mitglied zur Beobachtung dieser Sazungen und Unterordnung unter die Beschlüsse der Mehrheit der Partey, soweit dieß vorstehende Punkte fordern, zur gewissenhaften Theilnahme an den Berathungen, namentlich an den Abstimmungen in der Nationalversammlung, wie nicht minder zum regelmäßigen Besuche der Parteyversammlungen, und verpflichtet sich überhaupt, sein öffentliches

Digitized by Google

Wirken mit den Grundsäzen der Partey der Linken im teutschen Hofe in Uebereinstimmung zu erhalten.

§. 15. Jedem Mitgliede steht der Austritt ohne Grundangabe jederzeit frey; eine schriftliche Mittheilung des Austritts an einen der Vorsteher wird erwartet. Verpflichtet zum Austritt ist dasjenige Mitglied, welches den Grundsäzen oder Zweken der Partey entgegen in der Nationalversammlung votirt. Unterläßt oder weigert sich in diesem Falle das betreffende Mitglied auszutreten, so hat die Partey nach absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder hierüber den angemessenen Beschluß zu fassen. Frankfurt a/M. im teutschen Hof 27. Okt. 1848.

3. Verzeichniß der Mitglieder.

Bauernschmidt aus Wien.
Bogen aus Michelstadt.
Christ aus Bruchsal.
Christmann aus Dürkheim.
Demel aus Teschen.
Fetzer aus Stuttgart.
Förster aus Hünefeld.
Frisch aus Stuttgart.
Gulden aus Zweybrücken.
Heisterbergk aus Rochlitz.
Heldmann aus Selters.
Hensel I. aus Camenz.
Heutges aus Heilbronn.
Heubner aus Freiberg.
Heubner aus Zwikau.
Heusner aus Saarlouis.
Hönniger aus Rudolstadt.
Hofmann aus Seifhennersdorf.
v. Itzstein aus Mannheim.
Kotschy aus Ustron.
Ludlich aus Dietach.
Langbein aus Wurzen.
Levysohn aus Grünberg.
Mandrella aus Usest.
Marek aus Grätz.
Minkus aus Marienfeld.
Nägele aus Murrhardt.
Nauwerk aus Berlin.
Pattai aus Steyrmark.
Pfahler aus Tettnang.
a Prato aus Roveredo.
Rank aus Wien.
Raus aus Wolframitz.
Rödinger aus Stuttgart.
Rösler aus Oels.
Sachs aus Mannheim.
Scharre aus Strehla.
Schilling aus Wien.
Schüler aus Jena.
Spatz aus Frankenthal.
Tafel aus Stuttgart.
Trampusch aus Wien.
Vogt aus Gießen.
v. Watzdorf aus Leichnam.
Wigard aus Dresden.

4. Bemerkungen.

Die Mitglieder dieser Partey sind entschiedene Anhänger der demokratischen Republik und sie machen dessen gar kein Hehl. Es finden sich aber auch viele unter ihnen, welche vorläufig mit einer gut eingerichteten demokratisch-constitutionellen Monarchie fürlieb nehmen würden; da sie aber die constitutionelle Monarchie nicht aus freyer Wahl annehmen würden, so ist für sie nur jene constitutionelle Monarchie gut eingerichtet, deren Institutionen den Ueber-

gang in die Republik möglichst leicht machen. Die constitutionelle Monarchie hat sohin bey dieser Partey keine Unterstüzung zu erwarten, und wenn diese Partey unter Umständen mit den aufrichtigen Anhängern der constitutionellen Monarchie geht, so thut sie es mit dem Vorbehalt, daß sie, auf der ersten Station der politischen Freyheit angekommen, ihren Weg ohne ihre bisherigen Begleiter fortsezen werde.

Diese Partey als solche und in der großen Mehrzahl ihrer Mitglieder verfolgt ihren Zwek nur auf dem parlamentarischen Weg; sie strebt die Majorität des Volkes für ihre politischen Ansichten zu gewinnen; sie sucht auf die Wahlen für die Parlamente zu wirken, um so endlich eine Volksvertretung zu erzielen, welche die von ihnen gewünschte Regierungsform auf unblutige Weise herbeyführen würde. Wenn sich bey dieser Partey ein oder der andere Abgeordnete finden sollte, der in enthusiastischer Verblendung auch die Barrikaden zu den Mitteln für den gestellten Zwek zählt, so wird kein Unbefangener das der Partey zur Last legen, das sie als solche nicht angenommen und nicht zu verantworten hat. So können wir z. B. auf das Entschiedenste versichern, daß diese Partey den Vorgängen des 18. September mit Wissen und Willen nicht den mindesten Vorschub geleistet, sondern im Gegentheil alle an sie gestellten Insinuationen der Betheiligung kathegorisch zurükgewiesen hat.

Der nähern Heimath nach zählt diese Partey 11 Oestreicher, 9 Sachsen, 6 Preußen, 7 Württemberger, 3 Bayern, 3 Badener, 3 Hessendarmstädter, 2 aus den sächsischen Herzogthümern, 1 Churhessen.

VIII. Die Partey des Nürnberger Hofes.

Wir haben bereits gesagt, daß sich, wenn ich nicht irre zu Anfang Novembers, mehrere Mitglieder aus formellen Gründen vom teutschen Hof getrennt haben, ohne aber ein neues Programm aufzustellen. Diese Mitglieder sind.

Dieskau aus Plauen.
Eisenstuk.
Esterle.
Kolb.
Löwe.
Mammen.
Mölling.
Rheinwald.
Roßmäkler
Tafel.
Umbscheiden.

Digitized by Google

Während wir aber diesen statistischen Bericht verfaßten, hat sich (am 4. Dezember) diese Partey aufgelöst: Esterle und Rheinwald haben beschlossen in den teutschen Hof zurükzukehren, die übrigen werden ihre Beschlüsse von den in Aussicht stehenden Bewegungen in den Parteyen abhängig machen. Wir begnügen uns, diese Partey als eine bestandene aufgeführt zu haben, und schließen mit der Bemerkung, daß diese Partey und ihre Auflösung nicht als ein mißglüktes Unternehmen betrachtet werden darf, indem die genannten 11 Abgeordneten gleich von Anfang an ihre Vereinigung nur als ein Provisorium ansahen.

IX. Die Partey des Donnersberg.

(Aeußerste Linke.)

Die Partey des Donnersberg hat sich Ende Juny von jener des teutschen Hofs getrennt und sich als äußerste Linke constituirt.

1. Programm.

Die demokratische Partey der teutschen Nationalversammlung erkennt die

Freyheit, Gleichheit und Brüderlichkeit

als die Grundsäze an, deren Durchführung ihre Aufgabe ist.

Aus dem Grundsaze der Freyheit folgt, daß jeder Mensch, jede Gemeinde, jeder Einzelstaat, jede Nation das Recht hat, sich selbst zu bestimmen, die eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen.

Aus dem Grundsaze der Gleichheit folgt, daß jeder Mensch, jede Gemeinde, jeder Einzelstaat, jede Nation bey Ausübung des Rechts der Selbstbestimmung und der Ordnung der eigenen Angelegenheiten verpflichtet ist, das gleiche Recht aller andern zu achten.

Aus dem Grundsaze der Brüderlichkeit folgt, daß jeder Mensch, jede Gemeinde, jeder Einzelstaat, jede Nation bey Ausübung des Rechts der Selbstbestimmung und der Ordnung der eigenen Angelegenheiten verpflichtet ist, das Wohl und das Glük aller Andern vor Augen zu haben.

Das Recht der freyen Selbstbestimmung schließt für den Menschen die Sklaverey, für die Gemeinde, den Einzelstaat, die Na-

Digitized by Google

tion den Absolutismus aus. Dagegen folgt daraus, daß jeder Mensch, jede Gemeinde, jeder Einzelstaat, jede Nation die eigenen Angelegenheiten nach eigener Wahl entweder unmittelbar selbst, oder mittelbar durch Beauftragte ordnen und besorgen kann. Die Achtung des Rechts Anderer bringt es mit sich, daß kein Mensch, keine Gemeinde, kein Einzelstaat, keine Nation Andere unterdrüken, sich über sie erheben, sich in die eigenthümlichen Angelegenheiten derselben mischen darf.

Aus der Sorge für das Wohl und das Glük Anderer entspringt die Verpflichtung der Mehrheit, die Minderheit, der Gemeinde, den Einzelnen, des Einzelstaates, die Gemeinde, der Nation, den Einzelstaat in Ausübung der eignen Rechte zu schüzen.

Es folgt daraus, daß, während jeder Einzelstaat sich seine Verfassung selbst geben muß, kein anderer Einzelstaat sich in dessen eigenthümliche Angelegenheiten mischen darf, daß dagegen die Nation die Verpflichtung hat, die Durchführung des Willens der Mehrzahl der Bewohner eines Einzelnstaates zu sichern und die Unterdrükung desselben durch irgend welche Gewalt zu verhüten.

Die Gesammtverfassung Teutschlands muß auf die vorstehend entwikelten Grundsäze gebaut seyn.

Sie muß daher kraft des Grundsazes der Freyheit die Ordnung der Angelegenheiten des Gesammtvaterlands, das heißt, sowohl die Gesezgebung für den Gesammtstaat, als die Vollziehung des Gesammtwillens freygewählten, verantwortlichen und absezbaren Beauftragten überlassen, sie muß kraft des Grundsazes der Gleichheit jede Ueberhebung des Einen über den Andern, jedes Privilegium verbieten, sie muß kraft des Grundsazes der Brüderlichkeit die Sorge für das Wohl und das Glük aller unter ihr vereinigten Menschen als höchste Aufgabe, als endliches Ziel anerkennen.

Die demokratische Partey der teutschen Nationalversammlung wird diese Grundsäze stets festhalten und consequent verfolgen, ohne sich auf Zugeständnisse irgend welcher Art einzulassen.

2. Statuten.

Geschriebene Statuten hat der Klub des Donnersberg nicht, die Praxis bey den Versammlungen, Berathungen, Kassenverwaltung ꝛc. ist im wesentlichen dieselbe wie bey der Partey des teutschen Hofs.

Digitized by Google

3. Verzeichniß der Mitglieder.

Dr. Berger aus Wien.
Boczek aus Mähren.
Brentano aus Bruchsal.
Cullmann aus Zweybrüken.
Damm aus Bischofsheim a/T.
Dewes aus Losheim. Rh. Pr.
Dietsch aus Annaberg.
Fehrenbach aus Säkingen.
Fröbel aus Schwarzburg-Rud.
Gritzner aus Wien.
Grubert aus Breslau.
Günther aus Leipzig.
Hagen aus Heidelberg.
M. Hartmann aus Leitmeritz,
Hedrich aus Prag.
Dr. Hoffbauer aus Nordhausen.
Jopp aus Enzersdorf.
Joseph aus Lindenau.
Junghanns aus Mosbach.
Kolaczek aus Teschen.
Köhler aus Seehausen.
Kuenzer aus Constanz.
Liebelt aus Posen.
Martiny aus Friedland.
Meyer aus Liegnitz.
Mohr aus Oberingelheim.
Peter aus Constanz.
Reinstein aus Naumburg.
Reinhardt aus Speyer.
Reinhart aus Meklenburg.
Richter aus Achern.
Rühl aus Hanau.
Schaffrath aus Neustadt.
Schlöffel aus Halbendorf.
Schlutter aus Altenburg.
Schmidt aus Löwenberg.
Schmidt aus Kaiserslautern.
Schüler aus Zweybrüken.
K. Simon aus Trier.
Titus aus Bamberg.
v. Trützschler aus Dresden.
Werner aus Oberkirch.
Wesendonk aus Düsseldorf.
Dr. Wiesner aus Wien.
Zimmermann aus Stuttgart.
Zimmermann aus Spandow.
Zitz aus Mainz.

4. Bemerkungen.

Die Partey Donnersberg vertritt die sociale Republik mit Einschluß des Rechts auf Arbeit, aber mit Ausschluß des Communismus. Dabey gilt dasselbe, was wir von der Partey des teutschen Hofs gesagt; nämlich es befinden sich im Donnersberg viele Abgeordnete, die wohl auch mit einer guten demokratisch-constitutionellen Monarchie, wenigstens vorläufig sich begnügen würden; und wie sich die Meinungen und Bestrebungen später gestalten, darüber wollen wir uns jezt keine Sorge machen. Ob die Partey ihren Zwek nur auf parlamentarischem Weg zu erreichen strebe, darüber schweigt das Programm, und wenn es erlaubt ist, die Gesinnung, die Aeußerungen und Handlungen einzelner Mitglieder der Partey zum Maßstab unseres Urtheils zu nehmen, so stellt sich heraus, daß über die Wahl der Mittel eine große Meinungsverschiedenheit unter den verschiedenen Mitgliedern besteht; so zählen wir z. B. die Herrn Berger, Boczek, Cullmann, Damm, Fehrenbach, Hagen, Junghanns, Kuenzer, Meyer, Reichart, Schmidt aus Kaiserslautern, Schüler, Zimmermann aus Zweybrüken zu denjenigen, von welchen wir glauben, daß sie sich nur auf parlamentarische Mittel beschränken wer-

Digitized by Google

den, während wir von einigen andern Mitgliedern dieser Partey einen solchen Glauben nicht haben. Das ist aber eine subjective Meinung, die eben so leicht irrig als wahr seyn kann.

Der näheren Heimath nach sind bey dieser Partey: 13 Preußen, 9 Badener, 8 Oestreicher, 5 Bayern, 5 Sachsen, 2 Thüringer, 2 aus Hessendarmstadt, 1 Württember, 1 Churhesse, 1 Meklenburger.

X. Verzeichniß derjenigen Abgeordneten,

die keinem Klub angehören.*

Um die politische Statistik der teutschen Reichsversammlung überschauen zu können, müssen natürlich auch diejenigen Mitglieder aufgeführt werden, welche keinem Klub angehören, und dieß um so mehr, da die Zahl derselben bedeutend ist. Als Partey können diese Mitglieder nicht bezeichnet werden, da sie gar keinen Einigungspunkt haben. Die meisten derselben stimmen constant mit der rechten Seite und bedingen so die große Ueberlegenheit derselben bey den Abstimmungen. Aller weitern Bemerkungen über diese Abgeordneten glauben wir uns enthalten zu müssen, weil sie nothwendigerweise zu Persönlichkeiten führen würden, die hier wohl nicht am Orte sind.

v. Aichelburg aus Villach.
Anders aus Goldberg.
Anz aus Marienwerder.
Archer aus Rein.
Arndt aus Bonn.
Arndts aus München.
Aulike aus Berlin.
Beidtel aus Brünn.
Bergmüller aus Mauerkirchen.
Beseler aus Schleswig.
Blömer aus Aachen.
Böcler aus Schwerin.
Bouvier aus Steyermark.
Braun aus Bonn.
Brescius aus Züllichau.
Graf Coronini aus Görz.
Cucumus aus München.
Deymann aus Meppen.
Döllinger aus München.
Edlauer aus Gratz.
Ehrlich aus Murzynek.
Eisenmann aus Würzburg.
v. Ende aus Waldenburg.
Englmayr aus Enns.
Fallmerayer aus München.
Freese aus Stargart.
Friedrich aus Bamberg.
Fügerl aus Kronenburg.
v. Gagern aus Darmstadt.
v. Gagern aus Wiesbaden.
Gerstner aus Prag.
Gfrörer aus Freyburg.
Graf Giech auf Thurnau,
v. Gladis aus Wohlau.
Göbel aus Jägerndorf.
Göden aus Krotosyn.
v. Gold aus Adelsberg.
Gottschalk aus Schopfheim.
Graf aus München.
Grundner aus Ingolstadt.
Gspan aus Innsbruck.
Gülich aus Schleswig.
Gutherz aus Wien.
Hahn aus Guttstatt.
Hallbauer aus Meißen.
Haßler aus Ulm.

Digitized by Google

Haupt aus Wismar.
Heide aus Ratibor.
Heimbrod aus Sorau.
Helbing aus Emmendingen.
Herzig aus Wien.
Hirschberg aus Sondershausen.
Hofmann aus Eisfeld.
Hoffmann aus Ludwigsburg.
Hoffmann aus Friedberg.
Hollandt aus Braunschweig.
Hubeu aus Linz.
Huck aus Ulm.
Jacoby aus Hersfeld.
Jahn aus Freyburg.
Jeitteles aus Ollmütz.
Johannes aus Meiningen.
Jordan aus Teschen.
Kagerbauer aus Linz.
Kahlert aus Leobschütz.
Kaiser aus Mauern.
Kerer aus Innsbruk.
v. Ketteler aus Hopsten.
Knarr aus Steyermark.
v. Kösteritz aus Elberfeld.
Kohlparzer aus Neuhaus.
Kolazek aus Weißkirch.
Krepbig aus Mähren.
Kromp aus Nicolsburg.
v. Kürsinger aus Salzburg.
v. Kürsinger aus Damsweg.
Lang aus Verden.
Laschan aus Villach.
Lausch aus Troppau.
Lienbacher aus Goldegg.
v. Linde aus Mainz.
Loeschnigg aus Klagenfurt.
Mally aus Steyermark,
Maly aus Wien.
Mursilli aus Roveredo.
Mez aus Freyburg.
v. Möring aus Wien.
M. Mohl aus Stuttgart.
Mulley aus Weitenstein.
Mylius aus Jülich.
Neumann aus Wien.
Overweg aus Haus Ruhr.
Petzer aus Brunek.
Phillips aus München.
Pieringer aus Kremsmünster.
Plehn aus Marienburg.
Rahm aus Stettin.
Rättig aus Potsdam.
Rassl aus Böhmen.
Gr. Reichenbach aus Domeßko.
Reindl aus Orth.
Riegler aus Mähren.
Römer aus Stuttgart.
v. Rönne aus Berlin.
Scheießnigg aus Klagenfurt.
Schenk aus Dillenburg.
Schiedermayer aus Pöllabruk.
Schlüter aus Paderborn.
Schmidt aus Linz.
Schnieber aus Schlesien.
Schönmäkler aus Bek.
Scholten aus Werd.
Schorn aus Essen.
Schreiner aus Gratz.
v. Schrenk aus München.
Schubert aus Würzburg.
Schultze aus Potsdam.
Servais aus Luremburg.
v. Soiron aus Mannheim.
Sonnenkalb aus Altenburg.
Stedmann aus Besselich.
Stein aus Görz.
Stieber aus Budissin.
Stieger aus Klagenfurt.
Strache aus Rumburg.
Streffleur aus Wien.
Stülz aus St. Florian.
Thöl aus Rostok.
Taprehorn aus Oldenburg.
Tomaschek aus Iglau.
Uhland aus Tübingen.
Versen aus Nieheim.
Vogel aus Dillingen.
Vonbun aus Feldkirch.
Fürst Waldburg-Zeil-Trauchburg aus Stuttgart.
Weber aus Neuburg.
Weber aus Meran.
Weiß aus Salzburg.
Wernich aus Elbing.
Werthmüller aus Fulda.
Wiebker aus Ukermünde.
Wiest aus Tübingen.
Willmar aus Luremburg.
Winter aus Liebenburg.
Wolf aus St. Georgen.
Wuttke aus Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

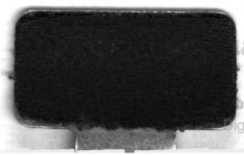
Digitized by Google